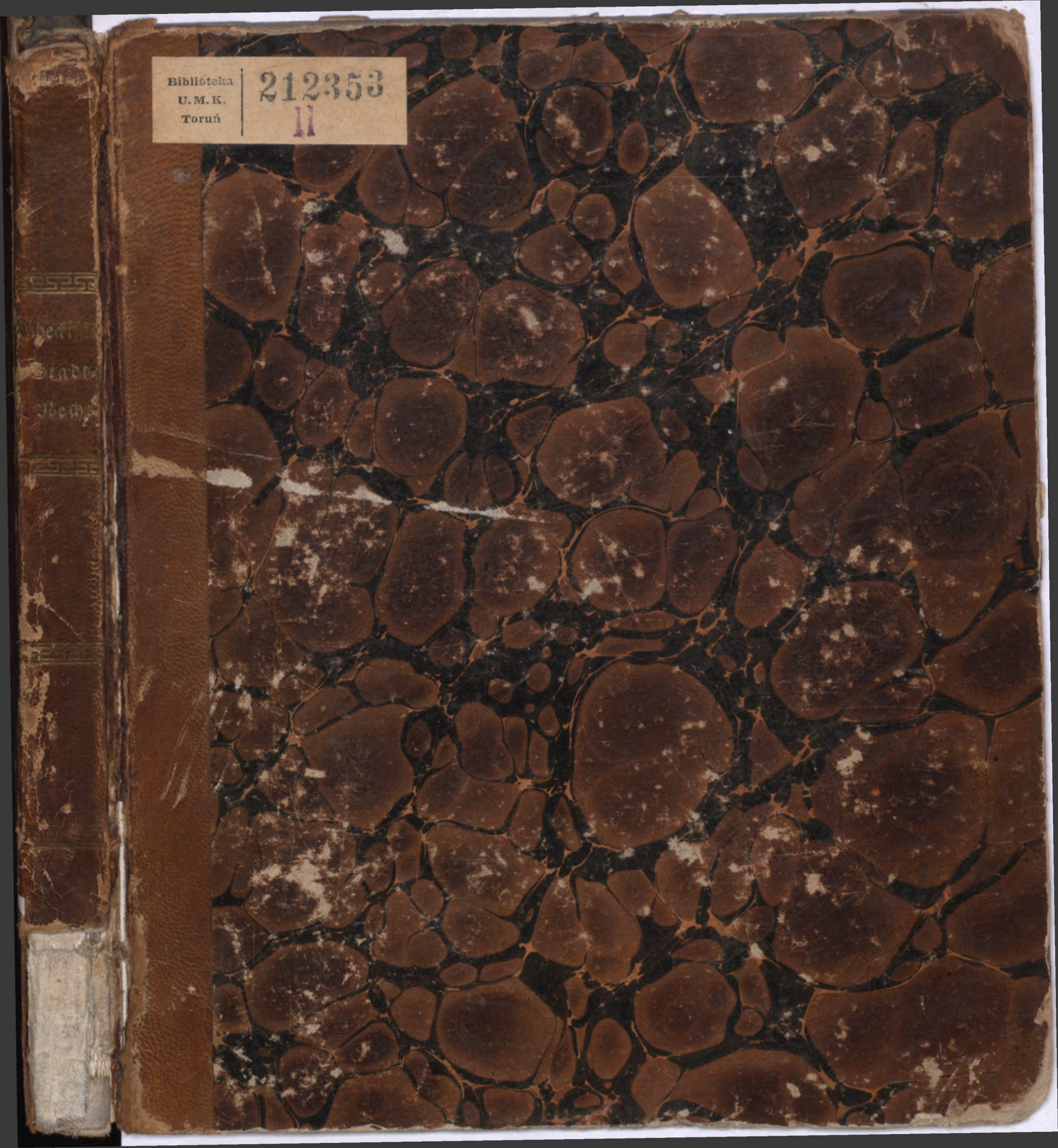
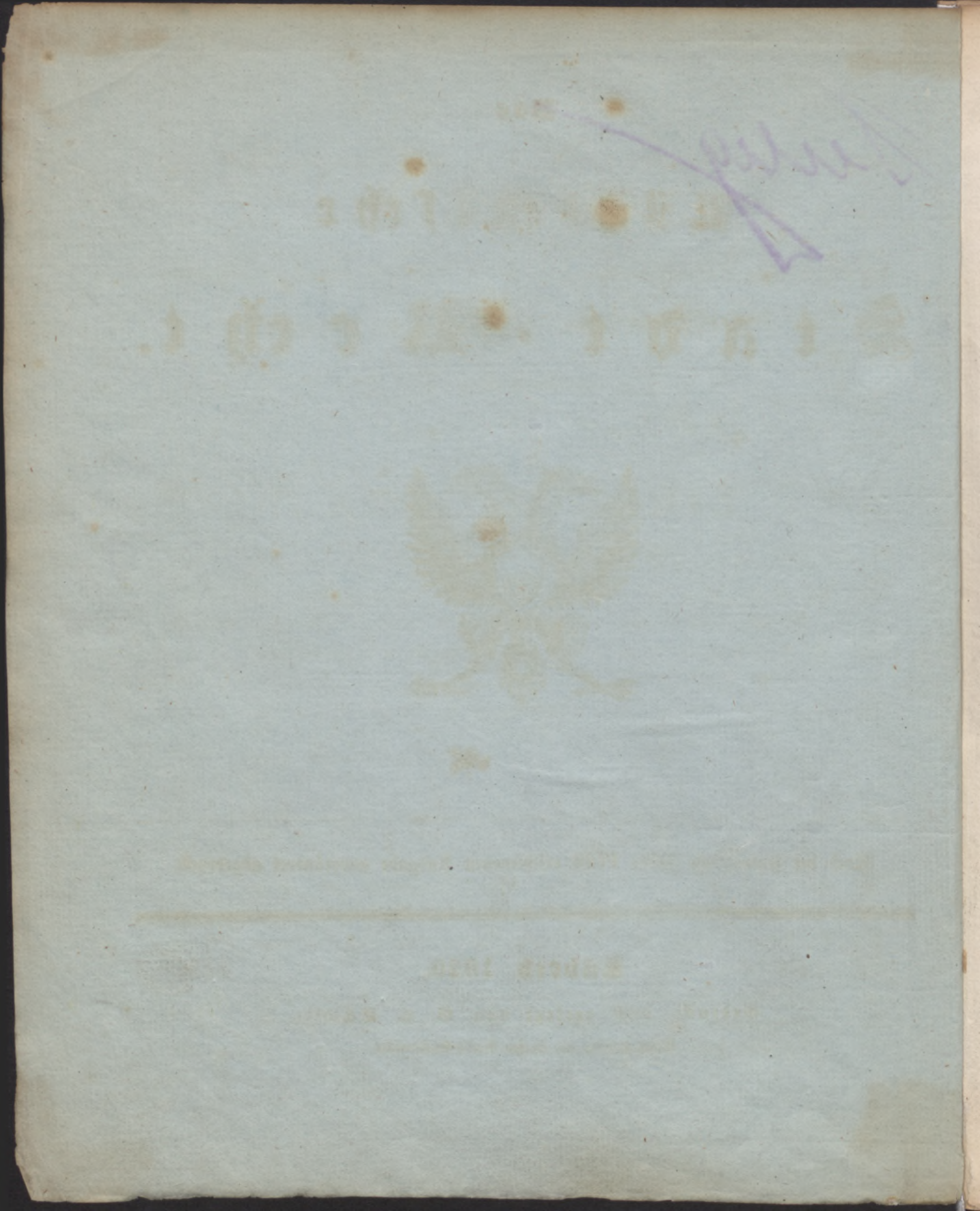


1 vo 7 Bogen 6 S

Selig



Das

Lübeckische

Stadt-Recht.



Nach der letzten, im Jahre 1728 erschienenen Ausgabe unverändert abgedruckt.

Lübeck 1829.

Gedruckt und verlegt von G. C. Schmidt,

Eines Hochedl. und Hochw. Raths Buchdrucker.

DISPOSITIO

Librorum, Titulorum, & Articulorum, Totius Operis Statutorum Lubecensium.

I.

LIBER PRIMUS

continet Decem Titulos.

II.

LIBER SECUNDUS

continet Tres Titulos.

III.

LIBER TERTIUS

continet Tredecim Titulos.

IV.

LIBER QUARTUS

continet Decem et Octo Titulos.

V.
LIBER QUINTUS
continet Duodecim Titulos.

VI.
LIBER SEXTUS
continet Quinque Titulos.

Das Lübische Recht erstrecket sich in unser Stadt, und in den Städten, dar Lübisch Recht gebrauchet wird, so fern als unser, und ihr Weichbildt, Feldmarcke und Landwehr reichet.

LIBER PRIMUS.

TITULUS PRIMUS.

De Consulibus et Decurionibus.

Von Bürgermeistern und Rathmannen.

I.

Es soll niemand zu Lübeck in den Rath gekohren werden, welcher Ampt oder Lehen von dem Rathe hat.

II.

Was Ein Rath statuiret und ordnet, soll unverbrüchlich gehalten werden; wird von jemand darwieder gehandelt, den hat Ein Rath nach ihren Ordnungen und Wilkühren zu straffen.

III.

Wann Raths-Personen bey Sachen, Händeln und Testamenten gewesen, davon einer oder mehr biß auff einen verstorben würden seyn, so soll des überbliebenen Zeugniß so viel gelten und Krafft haben, als sonsten ihrer zweyer. Da man ihm aber solches nicht zutrauen würde, mag er mit seinem Eyde bekräfftigen, daß die verstorbenen Herrn mit ihme über solcher Handlung gewesen seyn: Welches dahin zu verstehen,

wann sie von dem Rath zu den Sachen verordnet: Und was also verhandelt, darbey sol es stett und fest bleiben.

IV.

Es sol kein Rathmann Gifft oder Gabe nehmen, von wegen der Sachen, die gemeiner Stadt, derselben Freyheit, Gerechtigkeit, Gericht und Recht betrifft; des soll sich ein jeglicher bey seinem Eyde entlegen, wann der Rath umbgesetzet wird, daß Sie solches gehalten haben.

V.

Vater und Sohn, so wol auch zweene Brüder, können zugleich nicht Rathmann seyn, noch gekohren werden. Verstirbet aber der einer, oder verzeihet sich mit Wissen und Willen des Raths, so mag man den andern, wann er des Standes würdig, wol zu Rathe kiesen.

VI.

Niemand der zu Rath oder Bürgermeister gekohren wird, kan sich dessen erwehren, bey Verlust der Stadt Wohnung, und zehen Marck lötiges Goldes.

VII.

Würde jemand im Rathe benennet, den man in den Rath erwehlen will, so sollen seine Blutfreunde und Schwäger im Rathe auffstehen und in die Hör-Kammer gehen, damit eine freye Wahl seyn möge.

VIII.

Wann ein Rathmann einer oder mehr, einem andern vor Gericht oder sonsten in Handlung Beystand leistet, und alsdann dieselbe Sache vor den Rath gebracht und alda tractiret wird, da sich nun der Rath darüber berathschlagen würde, so sollen dieselben Raths-Personen, welche hiebevorn vor Gericht Beystand geleistet, und bey der Handlung

gewesen, von dem Rathe in die Hör-Kammer weichen, gleich den andern seinen Blutfreunden und Schwägern, es wäre dann, daß sie der Rath darzu verordnet hätte.

IX.

Unter den Blutfreunden und Schwägern, welche sich des Rathschlages wegen ihrer Freunde, zu äussern schuldig, sollen diejenigen gemeinet seyn, welche einander im dritten Glied gleicher Linien, wie in Ehesachen, so woll der Blutfreundschafft, als Schwägerschafft, verwandt sein.

X.

Da Ein Rath ein oder mehr Raths-Personen zu einer Legation verordnen würde, zu Wasser oder zu Lande, es sey wohin es wolle, die sollen sich solcher Reise nicht verweigern, es verhindere sie dann solche Kranckheit oder Ehehaffte Noth, die dem Rathe erwiesen ist; So stehet es alsdann bey dem Rathe, ob sie die Personen der Reise erlassen wollen, so woll auch, ob nach ihrer Wiederkunfft sie dafür verehret werden sollen oder nicht.

XI.

Wann jemandt von dem Rath oder Worthabenden Bürgermeistern Gleid gegeben wird, in die Stadt zu kommen, und demjenigen, welcher mit der vergleidten Person in Widerwillen stehet, angekündiget wird, so ist er sich auch gegen ihn gleidlich zu verhalten schüldig. Bricht er aber an ihm das Gleid, also, daß er ihn mit dem Frohnen angreiffen und einziehen, und sonsten mit Stadt-Rechten vornehmen wolte, so soll er zehen Marck Silbers dem Rathe wetten, und einer jeglichen Raths-Person einen Lübischen Gülden an Gold, und dem Vergleidten 7½ Lübische Gülden an Gold. Wann sich auch die vergleidte Person nicht gleidlich noch friedlich halten würde, sondern in straffbahren Tha-

ten betroffen oder überzeuget, dem kan sein Gleid nicht dienen, sondern soll nach Gelegenheit der That gestraffet werden.

XII.

Würden zweene Raths-Personen wider Gebühr, ihrem Stande zu Verkleinerung, vor dem Rathe und in dem Rathe zancken, an welchem die Schuld befunden, der soll dem andern Abtrag thun mit zweyen Lübischen Gülden, und dem Rathe wetten zehen Lübische Gülden. Da aber einer dem andern Hand anlegen, oder an seinen Ehren angreiffen würde, so soll er ihme mit achtehalben Gülden Lübisch Abtrag thun, und dem Rathe dreißig Lübische Gülden zum Gemeinen Besten, ohne Nachlaß zu bezahlen schüldig seyn.

XIII.

Es soll kein Rathmann eines andern, der ihme nicht Verwandt ist, vor dem Rathe sein Wort reden, es were dann, daß er ihme im dritten Glied gleicher Linien von Blut- oder Schwägerschafft zugethan sey, und er seinetwegen, wann die Sachen berathschlaget, aus dem Rathe gehen würde, in dem Fall mag er ihm mit Rath und That helffen.

TITULUS SECUNDUS.

Ad Municipales et de Incolis.

Von Bürgern und Einwohnern.

I.

Es soll kein Bürger zu Lübeck in Kriegs-Züge sich bestellen lassen, ohne Urlaub des Raths, sondern soll zu seiner Wehre stehn, seine Stäte vertreten, und sich also gemeiner Defension nicht entziehen.

II.

Welcher Mann mit seinem Weib und Kindern in die Stadt kompt, oder sich allda befreyet, so woll auch ein ledig Geselle, oder andere Person, wes Standes die seyn möge, so Rauch und Feuer halten will, der oder die mögen woll drey Monat darinnen wohnen: Nach der Zeit, wollen sie länger bleiben, so sollen sie die Bürgerschafft gewinnen. Doch stehet es bey dem Rathe, ob sie ihnen die Bürgerschafft gönnen wollen oder nicht.

III.

Würde der Stadt Bürger einer, oder ein Bürgers-Sohn, freventlicher Weise, sich aus der Stadt zu derselben Widerwertigen und Feinden begeben, also, daß er unsern Bürgern mit denselben Schaden zufügte, hat er Erb und eigen in der Stadt, das ist dem Rathe und der Stadt verfallen, und er soll nimmermehr zu dem Bürger-Recht verstattet werden, er hab sich dann, nach Vermögen, mit dem Rathe und denjenigen, welchen er Schaden gethan, gebührlich abgefunden.

IV.

Wird einiger Bürger von Lübeck gefangen ausserhalb des Kriegs, der soll sich nicht lösen mit einigem Gute, weder durch sich, noch durch seine Freunde oder Frembde von seinetwegen. Würde er sich aber lösen, oder jemand anders von seinetwegen, sein Leib und Gut soll in des Raths Gewalt seyn: Es soll aber bey dem Rathe stehen, was sie selbst dabey thun wollen.

V.

Es soll kein Bürger sein Erbe, Rente und Eigenthumb einem Gast, oder Frembden, oder andern, welche unser Bürger nicht seyn, versetzen oder verpfänden, verkauffen, oder zu träuen handen, demselben zum Besten, zuschreiben lassen, es geschehe auch durch was Weise und Unterschleiff es wolle: Wer darüber sich zu handeln unterstehen würde,

der soll des Erbes zuvorderst verlustig seyn, und darzu dem Rathe Straff geben funffzig Marck Silbers. Gleichergestalt soll es auch gehalten werden, wann einem Frembden ein Erbe allhier anstirbet, der soll dasselbe auch nicht an Frembde veräussern, sondern an Bürgere bringen.

VI.

Stifft und Klöster, auch andere Personen, welche unsere Bürger nicht seyn, sollen nicht mehr Wohnung in der Stadt Lübeck bauen, dann itzo stehen, ihre Räume auch, die sie nun haben, nicht erweitern noch grösser machen, sondern lassen wie sie seyn: Sollen auch ihre Häuser, Höfe und Wohnungen nicht von der Stäte, da sie itzo liegen, auf andere verändern, oder mit andern verbeuten; Dann solches keinem, wer der auch sey, in keinerley Weise verstattet oder verhänget werden soll.

VII.

Wann ein Jüngling vor dem Rathe sich mündig will erkennen lassen, so soll er alsdann auch alsbald in continenti Bürger werden, nach Lübischem Rechte.

TITULUS TERTIUS.

De his, qvi sui vel alieni Juris sunt.

Von denen, welche aus frembder Gewalt ihr eigen Mann worden, oder noch unter frembder Gewalt seyn, und darin gerathen.

I.

Wann einer sein Gut aufftragen, und bonis cediren will, von Schülde, die ihme mit Rechte abgemahnet werden, so mag der Kläger und Gläubiger sich des bedencken, biß zu dem nehesten Gerichte, ob er sich wolle an das Gut halten, oder aber die Person zu eigen annehmen.

Auff den ersten Fall mag er das Gut schätzen und wardieren lassen, und seine Bezahlung daraus suchen. Zum andern, nimmt er die Persohn an, mag er denselben gefänglich einziehen lassen, und halten als einen Schuld-Gefangenen: Will er ihn aber zu eigen annehmen, und er ihme also Gerichtlich übergeben wird, soll er ihn speisen als das Gesinde, und verwahren, wie man am besten kan, auch wol anlegen, wann er will, doch, daß ihm an seiner Gesundheit kein Schade geschehe. Er soll seinem Herrn seine Arbeit thun. Würde er aber entlauffen aus seines Herrn Verwahrung, so soll ihn an seiner Erledigung das Gericht nicht verhindern. Will er ihn aber gehen lassen, damit er sich lösen möchte, das stehet auch in seinem Gefallen. Würde er darnach auch von jemand anders gehalten, hat er denn noch etwas anders von dem Seinen übrig, so mag er sich damit ohne Wiederrede desjenigen, dem er erstlich an die Hand gegeben worden ist, wol lösen. Hiermit aber ist verbohten Frauens-Persohnen den Creditorn an die Hand zu geben, die nicht bezahlen können. Doch mag der Creditor zu allen zeiten, wann er sie betrifft, ihr das öberste Kleid abnehmen, biß so lang sie bezahlet hat. Sonsten aber mögen die ersten zwey Mittel wider Frauens Persohnen, welche ihrer eignen Schuld halben vertiefft, gebraucht werden.

II.

Würde ein Bürger angesprochen, daß er eines andern Eigen were, kan er mit seinem Eyde erhalten, daß er des Klägers Eigen nicht sey, so ist er der Ansprach loß.

III.

Wann aber ein Bürger in einer Stadt, da Lübisch Recht gebraucht wird, Jahr und Tag gesessen hat, und alsdann von einem andern als sein eigen Mann angesprochen, und solches mit Zeugen, daß er eigen wäre, beweiset würde; kan dagegen der Bürger durch Rath-

manne oder besessene Bürger wahr machen, daß er über Jahr und Tag am Bürgerrecht und Bürger gewesen, und in der Zeit unbesprochen blieben, so bleibet er der Ansprach ledig und frey.

TITULUS QUARTUS.

De Sponsalibus, Nuptiis et Causis Matrimonialibus.

Von Verlöbnissen und Ehe=Sachen.

I.

Wann ein Mann oder Weibesbild vor dem Consistorio fälschlich und mit Unwarheit wird angegeben und beklaget auf eine Ehe; kan man dieselbe auff ihn oder sie mit Rechte nicht erhalten, sondern werden loß erkandt, derjenige, der ihn oder sie beklaget oder angegeben, sol dem Rathe zwantzig Marck Lübisch wette geben; Hat er es an Gelde nicht, so sol er vier Wochen im Gefängniß verwahret, und darzu der Stadt verwiesen werden. Hiemit aber werden nicht verbothen richtige Ehe=Sachen dem Consistorio vorzubringen.

II.

Wann eine Wittfrau oder Jungfrau ohne ihrer Freunde Rath, die sich dessen aus wichtigen erheblichen Ursachen verweigern, (welches doch bey Erkäntniß des Raths oder Consistorii stehen sol, ob die Ursachen wichtig genug seyn oder nicht?) sich in die Ehe begibt, die sol von allem ihrem Gut nicht mehr haben dann ihre tägliche Kleider. Von ihrem Gute gebühret dem Rathe zwantzig Marck, das übrige sollen ihre näheſten Erben haben.

III.

Würde ein Mann eine Jungfrau oder Frauens=Person berühtigen und beklagen, daß er sie erkant, und daß sie ihme die Ehe ver=

sprochen habe, wird er des überweiset, daß deme nicht also sey, und daß er sie mit Unrecht übersaget, oder würde er selbst bekennen, daß er sie mit Unrecht besprochen, so sol er umb solcher That willen wetten achtzig Marck Lübisch, davon zwey Theil die berüchtigte Person, und ein Theil gemeine Stadt haben sol. Da er nun solches an Gelde nicht vermögen würde, sol er ein halb Jahr im Gefängniß bey Wasser und Brod gespeiset, nach dem halben Jahr aber der Stadt verwiesen werden. Gleicher gestalt ist es auch zu halten, wann dergestalt eine Frau oder Jungfrau einen Gesellen oder Mann besprechen würde. Und weil man viel leichtfertiger Jungfrauen, Frauen, Männer und Gesellen findet, und doch offte an einem wegen seines Standes, Ehren und Würdigkeit mehr gelegen, denn an dem andern: So sol bey dem Rathe stehen, den Unterscheid nach allen Umbständen zu machen, wer die Straffe (wie oben vermeldet) geben, und bey welchen man dieselbe verhöhen oder verringern wolle.

IV.

Würde einer oder mehr so verwegen seyn, daß sie eine Jungfrau ohne Willen der Vormunden, da sie dieselbe hat, verlobten, oder ohne Willen und Vollwort ihrer nehesten Freunde: soll er zur Straffe geben funffzig Marck, darvon gehören der Jungfrauen zwey Theil, und gemeiner Stadt der dritte Theil, darzu der Stadt Wohnung verlustig seyn, er würde dann in deme von dem Rathe begönstiget, daneben vor dem Rathe und Gerichte öffentlich bekennen, daß er daran unredlich gethan habe. Vermag er gesetzte Straff an seinem Gut nicht, so sol er ein Jahr im Gefängniß mit Wasser und Brod unterhalten, nach dem Jahr aber, aus der Stadt verwiesen werden, er möge dann Gnade von dem Rathe erlangen. Seynd ihrer aber mehr, welche sich dergestalt verbrochen, sol einen jeglichen die volle Straffe betreffen. Wann

aber an etlichen Jungfrauen mehr dann an andern gelegen, so stehet es bey dem Rathe, ob man die Straff verhöhen oder verringern wolle.

V.

Da sich ein Dienstbotte in seinem wehrenden Dienste mit einem Ehelich versprechen würde, so stehet es ihm frey aus seines Herrn Dienst zu gehen, und entfähet sein Lohn nach Wochenzahl, die er bedienet. Hat er zuvor etwas zu viel von seinem Lohn aufgehoben, das mus er zurücke geben.

TITULUS QVINTUS.

De Dote ejusqve Privilegiis.

Von Brautschatz und seiner Befreyhung.

I.

Gibt einer seinen Sohn oder Tochter in die Ehe, und sondert sie von sich mit bescheidenem Gute; Was ihnen also mit gelobet worden ist, von des Sohns oder Tochter wegen, würde dasselbe nicht gefordert binnen den ersten zweyen Jahren, so haben sie darauff keine Forderung oder Anspruch, darzu man verbunden, nach Lübischem Rechte; Es were dann, daß sie es mit guten Willen hätten stehen lassen, und solches durch ehrliche Leute oder Briefftiche Urkunde beweisen würden.

II.

Verehlicht sich ein Mann mit einer Jungfrauen oder Wittwen, den Brautschatz, welcher ihm mit gelobet wird, soll man mahnen binnen den ersten zweyen Jahren, thut er aber das nicht, so ist man ihme nichts pflichtig, dieweil er denselben, zuwider dem Lübischen Rechte, stehen lassen: Stirbet also der Mann, ob nun wohl ihr Brautschatz in sein Gut nicht geflossen ist, wann sie aber gleichwol erweisen würde, daß ihr solcher Brautschatz mit gelobet, wann sie es ihr nicht trauen

wollen, so soll ihr dennoch derselbe aus seinen gesampten Gütern folgen, es könten dann seine Freunde erweisen, daß er den Brautschatz gemahnet hat, und habe denselben mit gutem Willen stehen lassen, oder aber auch innerhalb Jahr und Tag, sich bey den Bürgermeistern angegeben, und darvon protestirt, daß er solches in der Güte gefordert, aber nicht bekommen können.

III.

Wann einer Bürge wird vor Brautschatz, und derselbe nicht wird gefordert innerhalb zweyen Jahren, so darff der Bürge darzu weiter nicht antworten.

IV.

Wann ein Mann eine Jungfrau oder Frau zu der Ehe nimmt, und sitzen in der Ehe zwantzig Jahr oder darüber, und zeugen keine Kinder mit einander, stirbet der Mann, und wollen seine nachgelassene Freunde der Frauen nicht trauen, daß ihr Brautschatz in ihres Mannes gesampt Gut gekommen, so mag sie solches, so sie keine andere Beweisung hat, und sie eine glaubwürdige Frau ist, mit ihrem Eyde erhalten. Und, seynd ihre Kleinodia, Kleider oder Erbe in stehender Ehe verringert, den Schaden muß sie tragen, seynd sie aber verbessert, das ist ihr frommen. Desgleichen soll es auch gehalten werden, wann dem Manne sein Weib abgestorben wäre.

V.

Begiebt sich ein Mann mit einer Frauen in die Ehe, stirbet der Mann, und lässet keine Kinder von ihr, oder daß sie schwanger sey, die Schuldt, damit er jemand verhafftet, kan die Wittfrau nichts hindern, sondern sie soll alles wieder nehmen was sie zu ihrem Manne gebracht hat: Darnach sol man von seinem Gute alle seine Schuld bezahlen, die er bey seinem Leben, und in stehender Ehe gemacht, bleibet etwas übrig, wird getheilet nach der Stadt Rechte.

VI.

Nimt ein Mann ein Weib zu der Ehe, und der Mann wird in offenem Kriege gefangen, den sol man lösen mit dem Gute, welches sie beyde zusammen gebracht, es sey der Frauen zugebrachtes Gut, oder was sie mit einander vor Gut haben.

VII.

Wird ein Mann wegen Schuld flüchtig, hat er dann mit seinem Weibe Kinder, und ist die Schuld bekentlich, oder wie Recht erwiesen, so sol dieselbe bezahlt werden von ihrer beyderseits Gute. Haben sie aber mit einander keine Kinder, und ist der Mann flüchtig, so nimt die Frau ihren Brautschatz, Kleider, Kleinodia, und Jungfräulich Eingedömpte, welches sie ihme zugebracht, zu voraus: Von dem andern Gute zahlet man die Schuld, es wäre dann, daß die Frau mitgelobet, welches doch dahin zu verstehen, wann sie eine Kauff-Frau gewesen, oder ihrer Fräulichen Gerechtigkeit erinnert, und sich derselben verziehen, so muß sie mit zahlen helffen.

VIII.

Nimt ein Mann eine Frau zu der Ehe mit Erbgütern, welche ihm ihre Freunde aestimiret und an Geld gesetzt fahrende übergeben, so sol der Mann nach der Zeit mächtig seyn, solch Erbe und Güter zu verkauffen und zu verpfänden wem er wil, nicht anders als sonsten Kauffmans Wahren.

IX.

Kein Mann mag verpfanden, noch verkauffen, noch verschencken liegende Gründe, und stehende Erbgüter, die ihm von seinem Weibe zugebracht worden, ohne ihren und ihrer Kinder Willen, da sie der einige hätten, es wäre dann, daß ihn Ehehafft, Gefängniß oder Hungers-Noth darzu dringen thäte.

X.

Es darff niemand gegen seine Ehefrau, damit er unbeerbet, oder auch ihren Freunden ihren Brautschatz verbürgen, es wäre dann, daß er ihr beyderseits Gut unnützlich verschwendete mit böser Gesellschafft, Doppelspiel und anderer Unart, und solches beweißlich wäre, dann auch, wenn er umb Schuld willen arrestiret oder sonsten vorflüchtig würde, und er seine Frau gerne mit sich nehmen wolte, auf diese Fälle sol er der Frauen und den Freunden den Brautschatz zu verbürgen, und sie ihme zu folgen schüldig seyn.

XI.

Also auch, wann eine Frau mit ihrem Mann, welcher in Schülden vertiefft, unbeerbt ist, mag sie ihren Brautschatz repetiren, freyen, und aus den Gütern fördern. Wann sie aber noch in den Jahren ist, darinnen sie Kinder gebähren kan, so muß gemeldter Brautschatz, wiederumb an gewisse Oerter beleget werden, und mag die Frau davon die Jährliche Abnützung zu ihrem besten unverhindert gebrauchen.

XII.

Ehrliche Bürger, besessen und unbesessen, können Brautschatz bezeugen, jedoch, so fern ein öffentlich Verlöbniß gehalten worden ist: Desgleichen mögen auch den Brautschatz bezeugen helffen, der Vater dem Sohne oder der Tochter, hinwieder auch der Sohn dem Vater oder der Schwester, doch, so fern sie kein gesampt Gut mit einander haben: Also auch werden zu Zeugen zugelassen Ohme und Vättern.

XIII.

Es kan keine unbeerbte Wittfrau nach Absterben ihres Mannes aus seinen Gütern getrieben werden, sie sey dann vor allen Dingen ihres Brautschatzes und zugebrachten Gutes vergnüget und versichert.

XIV.

Wird einem eine Braut mit gewissem Brautschatz zugesagt, stirbet sie dann ehe und zuvorn das Beylager vollenzogen, so darff man den Brautschatz nicht erlegen.

XV.

Wann Freunde einer verstorbenen Frauen oder Mannes Brautschatz oder zugebrachtes Gut, wieder fordern wollen, denselben müssen gemeldte Freunde beweisen, oder den Beklagten solches zur Eydes-Hand legen.

TITULUS SEXTUS.

De Donationibus inter Virvm et Uxorem.

Von Gaben zwischen Ehe-Leuten.

I.

Weder Mann noch Weib, wann die in der Ehe sitzen, und Kinder mit einander erzeuget haben, können ihre Güter einander geben noch schencken, daß es zu Rechte kräfftig sey, es verwilligen dann die Kinder darin.

II.

Welcher Mann oder Frau, die da keine Kinder mit einander im Ehestand gezeuget haben, vor den Rath treten, und ihr Gut gegen einander reciprocè doniren und aufflassen, ist dann die Frau bevormündet, so ist die Ubergab kräfftig, von ihrem beyderseits erworbenen Gute, doch sollen sie ihren nehesten Erbnehmen einem jeglichen acht Schilling vier Pfenning verlassen. Da aber solche donation jemand anfechten wolte, ist er binnen Landes, so sol er das thun in Jahr und Tag: Ist er aber über See und Sand, so bleibet er unversäumet.

TITULUS SEPTIMUS.

De Tutelis, Tutoribus et Curatoribus.

Von Vormundschafften, Vormündern und Beysorgern.

I.

Wann ein Vater bey seinem Leben seinen Kindern Vormünder setzet, die mag niemand aufftreiben noch absetzen, er sey wer er wolle, so fern sie ihren Dingen recht thun, biß die Kinder mündig werden, wann sie Manns-Personen seyn: Thun sie aber bey der Vormundschafft nicht recht, klaget denn der eine Vormund über den andern, oder die Freunde, würde dann der Rath befinden, daß sie schüldig seyn, so ist der Rath mächtig sie abzusetzen, und einen andern an ihre Stäte zu verordnen; Werden sie aber auch richtig befunden, so bleiben sie gleichergestalt der Jungfrauen Vormünder, biß sie zu der Ehe schreiten.

II.

Es sol kein Frembder, so dieser Stadt Bürger nicht ist, zu unmündiger Kinder Vormundschafft zugelassen werden; und da etliche von der Schwertseiten alhier verhanden seyn, sollen dieselbe vor allen andern vorgezogen werden; Seynd aber keine von der Schwertseiten, so sollen die von der Spielseiten an ihre Stäte treten; Doch müssen sie beyderseits von dem Rathe confirmirt werden. Wann sich aber einer oder mehr einer Vormundschafft unterwünden, ohne Bestätigung des Raths, sollen sie dafür in Straffe genommen werden.

III.

Werden Kinder nach ihres Vatern Tode umb Schuld und andere Sachen angesprochen, haben dann derselben verordnete Vormünder davon keine Wissenschafft oder Nachrichtung, und wird ihnen solches zur Eydes-Hand geleget vor Gerichte, so sol nur ein Vormünder schwe-

ren, und sonsten keiner mehr: Doch sollen sie sämptlich das Loß darumb werffen, auff welchen es fället, der soll alsdann den Eyd thun.

IV.

Stirbt jemand, der seinen Kindern und Ehe-Frauen keine Vormünder gibt, wann sie nun auch keine Freunde haben, so sol sich niemand ihrer Vormundschafft unternehmen, sondern stehet dem Rathe zu, dieselben zu geben und zu bestätigen.

V.

Es sol auch bey dem Rathe stehen, auff Klage der Freunde, auch sonsten von Ampts wegen, da keine Freunde seyn, und es dem Rathe wissend oder kund gethan wird, unnütze, unfleissige und verdächtige Vormünder abzusetzen, und an ihre Stäte, düchtige, fleißige und richtige anzuordnen.

VI.

Ein Jüngling unter fünff und zwantzig Jahren, kan sein Gut nicht verkauffen noch alienirn, ohne seiner Vormünder Consens und Willen; Derwegen verkaufft er etwas von seinem Gute, oder verspricht er etwas, oder stecket sich in Bürgschafft, ohne der Vormünder Volwort, das ist zu Rechte unkräfftig: Wann aber die fünff und zwantzig Jahr verflossen seyn, so sol der Jüngling sein Gut selbst empfangen, und ihme alsdann zum besten selbst rathen und vorstehen, doch, so fern er kan, und darzu düchtig ist; Ist er aber darzu ungeschicket, oder sonsten seiner Sinne beraubet, oder Kindisch, oder ein unnützer Verschwender seiner Güter, so sol er gleichwol unter der Gewalt der Vormünder bleiben, so lange, biß der Rath befinden würde, daß es sich mit ihme gebessert, und er zu andern Sinnen möchte gegriffen haben. Sonsten soll man allen denjenigen, die an ihrer Vernunfft gekräncket, und die in steter anfallender Kranckheit liegen sine intervallis, da kein Aufhören ist, auch denjenigen, welche von der Geburt taub oder stumm

seyn, sie sein Alt oder Jung, Beysorger geben, ohne welcher Willen, alles obgemeldter Personen thun, machtloß ist: Doch müssen alle Curatorn, sie werden ausserhalb oder innerhalb Testaments von jemand seinen Kindern oder Freunden gesetzt, davon bleiben, sie werden dann von dem Rathe, in massen mit Vormündern geschicht, bestätiget.

VII.

Der unmündigen Kinder Vormünder, sollen derselben Güter nicht anders auf Rente nehmen, noch damit kauffschlagen, sie haben ihnen dann gnugsame Versicherung gemacht, durch liegende Gründe und stehende Erbe, für Rente und Häuptstuel: Von den Renten aber sollen die Kinder nothdürfftig unterhalten, und was darvon übrig bleibet, ihnen zur Rechenschafft gebracht und bezahlet werden.

VIII.

Es sol kein Manns-Person unter fünff und zwantzig Jahren, wie sonsten Frauen und Jungfrauen, zu keinen Zeiten Macht haben, Sachen im Gericht zu führen, weder durch Klage, noch durch Antwort, sollen auch nicht aufflassen vor dem Rathe, noch jemand vollmächtig machen, ohn ihrer Vormünder Consens und Willen.

IX.

Ist jemand in seines Herrn Dienste, welchem mitlerweil eine Vormundschafft anstirbet, ob er wol noch etliche Zeit zu dienen schüldig, so mag er sich doch durch solche Vormundschafft seines Dienstes erledigen, ohne Straff und Entgeltniß, nicht anders, als wann er sich verehlicht hätte, und sol ihm sein Lohn, so viel Zeit er gedienet, nach Wochenzahl, unweigerlichen gereichet werden: Hätte er aber etwas zu viel empfangen, gebühret ihm wieder zurück zu geben.



X.

Was mit gekohrnen Vormündern vor dem Rathe, in was Sachen es seyn mag, getheilet wird, mit Rechte, oder in Freundschafft, das sol zu Rechte, kräfftig, beständig und unangefochten bleiben.

XI.

Welcher Curator ad litem wird, und dieselbe curam einmahl annimmt, der kan sich forthin derselben nicht ledig machen, weil der Krieg währet: Gleichwie sich die Tutorn und Curatorn ihrer Tutel und Curae, die sie einmahl angenommen, nicht loß machen können, es sey dann die gebührliche Zeit im Rechten verflossen, auch die Rechenschafft und Verlassung geschehen.

XII.

Eine jegliche Wittfrau, sol nach Absterben ihres Ehemanns, binnen einen viertel Jahr Vormünder für sich, und ihre Kinder erwehlen, und von dem Rathe bestätigen lassen, bey Straffe gemeldtes Erbarn Raths.

XIII.

Machet jemand sein Testament, und gibt darin seinen Kindern Vormünder; Stirbet der Mann, so sollen die Vormünder sich alles des verstorbenen Gutes anmassen, es sey an Erbe, Kauffmanschafft oder Rente, zu der Kinder besten: Würden dann die Vormünder erachten, daß die Kinder von der Kauffmanschafft können unterhalten werden, so mögen die Vormünder die Kinder darvon halten, die Jährlichen Rente aber wiederumb belegen, und solches also in acht haben, und damit verfahren, als sie darzu wollen antworten.

XIV.

Vormünder oder Beysorger, sie seyn verwandt oder nicht verwandt, sollen für ihre Vormundschafft oder Beysorge keine Besoldung nehmen oder gewärtig seyn.

TITULUS OCTAVUS.

De Praescriptionibus.

Von Verjahrungen.

I.

Alles das Gut, welches in diese Stadt kompt, doch nicht über See und Sand, und ein Mann bey sich hat Jahr und Tag, mag er solches beweisen, so kan ihme das niemand mit Rechte abgewinnen, oder für gestohlen und geraubt Gut ansprechen; Doch so ferne derjenige, der solch Gut ansprechen wil, auch binnen Landes gewesen.

II.

Wann über Jahr und Tag ein Gebäute unangesprochen gestanden, das kan nach Jahr und Tag nicht mehr angefochten werden.

TITULUS NONUS.

De Donationibus.

Von geschenckten Gaben.

I.

Würde jemand sein Gut zu Gottes Häusern, oder sonsten seinen Freunden vergeben, und stürbe darauff, das sol man entrichten von seinem Gute; Doch sol zuvorn die Schuld, darnach die Allmosen bezahlet werden: Was darüber seyn wird, sol man theilen nach Lübischem Rechte.

II.

Wer da wil sein wohlgewonnen Gut vergeben, der muß zuvorn seinen nehesten Erben geben, 8. Schilling 4. Pfenning. Wann er auch

liegende Gründe und stehende Erbe mit seinem wolgewonnem Gute erkaufft hätte, die mag er auch vergeben, entweder vor Rathmannen, oder in seinem Testamente, so ferne er so mächtig ist, als dieser Stadt Recht mit sich bringet; Er thue nun solches auf welche art er wolle, so sol es kräfftig und beständig seyn.

III.

Weder Frau noch Mann, die ihrer Sinne beraubt seyn, es komme von Kranckheit oder andern Zufällen, können ihr Gut vergeben, dann solche donationen zu Rechte unkräfftig seyn, und niemand gewehren kan.

IV.

Eine Wittfrau kan mit Volwort ihrer Vormünder, ohne ihrer Erben Einsprach, vor dem Rathe fahrende Haab und Ingedömbt doniren und vergeben, so fern sie dasselbe erworben hat. Erbgut aber, das kan sie ohne ihrer Erben Willen nicht vergeben. Sonsten mag eine jegliche Wittfrau, welche ohne Kinder ist, von ihren Kleidern oder Ingedömbt, es sey ererbet, oder erworben, vergeben in ihrem Todtbette, auff sechs und dreißig Marck Lübisch, darunter wol, aber nicht darüber. Würde aber eine Frau mit ihrer Erben und Vormünder Lobe und Willen etwas von ihren wohlgewonnen Gütern vergeben, solches sol bey Würden und Kräfften bleiben.

V.

Wann ein Bürger oder Einwohner kranck oder gesund, etwas von seinem Erbgute vergeben wil, der sol seine nähesten Erben, auff welche das Gut nach seinem Tode fallen möchte, zu sich bescheiden, ihnen dasjenige, was er verschencken, und weme er wil, nahmkündig machen, sie darumb fragen, ob es ihnen auch zuwider; Alsdann sols der Erbe, dem es zuwider, widerfechten, und nicht stille schweigen; ge-

schehe solches nicht, so ist die Gabe kräfftig: Es wäre dann, daß unter den Erben Unmündige oder Frauens-Personen wären, die mögen sich erklären, daß sie solches erstlich mit ihren Vormündern bereden wollen.

TITULUS DECIMUS.

Qvibus alienare licet vel non.

Wer das Seinige zu veräussern mächtig oder nicht mächtig ist.

I.

Es mag keine Frau ihr Gut verkauffen noch versetzen, ohne ihrer Vormünder Vollwort, wissen und willen; So mag auch keine Frau höher Bürge werden, ohne Willen der Vormünder, dann vor drittehalb Pfenning, ausserhalb derer, welche Kauffmanschafft, Handel und Wandel treiben, was dieselben geloben, das müssen sie gelten und bezahlen.

II.

Stirbet jemand ein Hauß oder andere liegende Gründe und Erbe an, von seinen Freunden, die mag er nicht verkauffen, er lege dann das Geld, welches davon kommen, wiederum an andere Rente; Es wäre dann, daß seine Erben in das verkauffen der Güter, ohne Beding, verwilligen würden.

III.

Hat ein Mann wolgewonnen Gut, es sey liegende Gründe oder stehende Erbe, welches ihme in dem obristen Stadt-Buch, als erkaufft Gut, zugeschrieben stehet, der mag damit seines gefallens gebären, nicht anders, als mit seiner fahrenden Habe: Doch so ferne er zu Wege und Stege gehet, und seiner Sinne und Gliedmaß mächtig ist, nach Lübischem Rechte.

IV.

Hat jemand Gut bey sich, darüber er ihme Gewissen macht, das mag er in seinem Todbette wol wiederumb anweisen in sein Erbe, da er sonsten kein ander Gut hätte, darin er die Widerkehrung thun könte, und das können ihm seine Erben nicht wehren.

V.

Stirbet Kindern Erbtheil an, und eines oder mehr unter denselben sich übel anstellet: Wird solches ein Rath und die Freunde vor gut ansehen, so sol der, oder dieselbe, seines Gutes nicht mächtig seyn, sondern seine Brüder und Schwestern sollen das Gut verwalten, so lang, biß sie, oder er, sich zur Besserung schicken und wol anstellen würden.

VI.

Alles ist nach Lübischem Rechte wolgewonnen Gut, was kein Erbgut ist. Erbgut aber wird geheissen allerhand Gut, welches einem Menschen anfallen mag von seinen Eltern, oder Blutfreunden, in auffsteigender, niedersteigender und Seit-Linien: Solch Erbgut mag man ohne der Erben Erlaubniß nicht alienirn, es erförderte dann solches die äusserste Ehehaffte Noth. Dem nun das Erbgut zugehöret, muß bey seinem Eyde erhalten, daß er sonsten kein ander Gut habe, darzu er greiffen könne. Wann solches geschicht, so haben die nehesten Erben den Kauff daran, wann sie wollen, doch für so viel Geld, als Frembde dafür geben wollen.

LIBER SECUNDUS.

TITULUS PRIMUS.

De Testamentis et Legatis.

Von letzten Willen und milden Gaben.

I.

Welch ein Mann ein Testament machen wil, der sol seyn bey voller Vernunfft und mächtig seiner Sinnen.

II.

Wann jemand ein mündlich Testament, Nuncupativum genannt, machen wil, der sol es thun in Gegenwärtigkeit zweener Rathmannen, und wann er solches vor ihnen machet von seinem wolgewonnen Gute, so ist es beständig, als wenn er ein Testament in scriptis gemacht hätte. Entstehet nun Irrung über diesem Testament, was alsdann gemeldte Rathmanne, oder einer nach des andern Tode, von dem Testatore eingenommen und gehöret hätten, bey ihrem Eyde aussagen würden, das alles soll kräfftig und bey Macht bleiben: Könte man aber so eilends die Raths-Personen nicht haben, so können zweene besessene Bürger ein solch Testament bezeugen, doch allein von zehen Marck Silbers, darunter, und nicht darüber.

III.

Ordnet jemand sein Testament, und gibt seiner Frauen ihr bescheiden Theil, oder aber auch seinen Kindern; bleibet dann die Frau

mit den Kindern in Gedey und Verderb besitzen: Werden nun etliche der Kinder aus dem gesamten Gute abgesondert, und stirbet alsdann die Frau, das Gut sol bleiben bey den Kindern, welche noch in dem gesamten Gute ungescheiden sitzen, und nicht bey denen, welche abgesondert seyn. Nimt aber die Frau ihr Theil zu sich, und stirbet darnach, solch ihr Theil fället zugleich auff alle Kinder, gesondert und ungesondert, nach Hauptzahl.

IV.

Ist ein Mann kranck, und ordnet sein Testament, darinnen er die Legata benennet seinen Freunden, oder zu milden Sachen, oder wo er die sonsten hin vergiebt, und übergiebt dasselbe den Rathmannen, welche es auch, wie gebräuchlich, empfangen: Widersprechen dann solch Testament alsbald seine, oder seiner Frauen Freunde gegenwärtig, und der Testator die gantze Sache begehret stehen zu lassen, biß auff den folgenden Tag, darüber er unverändertes Testaments verstürbe: Würden dann die Legatarii ihre Legata zu Recht fördern, nach Inhalt des Testaments, sollen sie ihnen gereichet werden: dann solche Legata welche in die Schrifft kommen, sollen alle kräfftig seyn, ausserhalb derer Legaten, die da sonsten aus andern Ursachen Gerichtlich besprochen werden.

V.

Stirbet ein Mann, welcher ein Testament auffgerichtet hätte, ehe und zuvor er Eheliche Kinder gezeuget: Verändert er dann folgends, wann er eheliche Kinder bekommen, solch sein Testament nicht, so ist dasselbe machtloß, und von unwürden, und sol sein Gut getheilet werden, nach Verordnung Lübischen Rechtens.

VI.

Machet einer ein Testament, der Eheliche Kinder hat eines oder

mehr, und seine Hausfrau ist schwanger, ihme unwissend zu der Zeit, als er das Testament verfertiget, so sol das Kind, welches nach seinem Tode gebohren, zu gleicher Theilung gehen mit den andern: Gebe er auch der Kinder Mutter, in dem Testament, ein Kindes Theil, so sol man alles das Gut theilen nach Hauptzahl: Würde er aber sie, die Mutter, mit bescheidenem Gute abtheilen, von den Kindern, so sol sie behalten was er ihr gegeben hat, und sol von den Kindern also abgetheilet werden.

VII.

Ordnet jemand seinen letzten Willen und Testament, er sey gesund oder kranck, so sol man von dem Testament, erstlich bezahlen die Schuld, darnach, was zu Gottes Ehr und milden Sachen gegeben ist; Umb das übrige sol es ergehen, nach laut des Testaments.

VIII.

Machet jemand ein Testament nach Ordnung Lübischen Rechts, und er hat zuvorn eine Ehefrau gehabt, darvon noch Kinder leben; Nimt er dann ein ander Weib, und zeuget mit derselben auch Kinder: Was er alsdann seinen zuvorn abgesonderten Kindern in seinem Testament darzu giebt, es sey auch wieviel oder wenig es wolle, daran müssen sie sich begnügen lassen: Und gibt er alsdann ferner sein Gut seiner nachgelassenen Wittfrauen und ihren Kindern: woferne er ihr der Frauen nicht dabey ein Vortheil macht von 8. Schilling 4. Pfenningen vor den Kindern, mit welchen ihr das Gut gegeben ist, so nimt sie alsdann das halbe Gut und ihren Trauring. Benennet er aber seiner Wittfrauen zu voraus ihre Gabe oder Legatum, welche mehr wehrt ist dann 8. Schilling 4. Pfenning, so gehöret ihr nicht mehr als ein Kindes-Theil.

IX.

Gibt jemand in seinem Testament seinen nehesten Erben ein Legatum, doch mit dem Bescheide, daß sie sich die Näheſten darzu zeugen lassen sollen, so müssen die dem also nachkommen, und sich in gebührender Zeit binnen Jahr und Tag, von dem Tage anzurechnen, auff welchen der Testator verstorben, zu desselben nachgelassenen Gütern die Näheſten zeugen lassen: Geschicht das nicht, so ist solch Legatum dem gemeinem Gute verfallen.

X.

Wann ein Mann und seine Ehefrau ein Testamentum reciprocè machen, ob dasselbe wol nach beschriebenen Rechten beständig, so wird doch solch Testament nach Lübischem Rechte nicht zugelassen, sondern so ferne die Frau zuvorn einen Mann gehabt, der ihr von dem Gute, welches er in seinem Testament ihr bescheiden, auch ein Testament zu machen, ausdrücklich erlaubet hat, so mag sie sich solcher ihres verstorbenen Mannes gegebener Macht gebrauchen, und von gemeldten Gütern ihrem andern Manne, oder wem sie wil, Legata verordnen. Also mag auch der Mann für sich ein besonder Testament machen, und seiner Ehefrauen was er ihr gönnet geben und legiren.

XI.

Alle Testamente sollen durch die verordnete Testamentarien binnen Monats-Zeit Gerichtlich producirt und verlesen werden, es wäre dann, das Ferien oder andere Verhinderung dem Rathe vorfielen, so sollen sie sich gleichwol bey dem Worthabenden Herrn Bürgermeister angeben, daß sie damit gefast, und daß an ihnen die Schuld nicht sey, und alsdann den folgenden Rechtstag mit dem produciren verfahren.

XII.

Nach Lübischem Rechte, muß ein jeglich Testament institutionem hæredis haben, welche in dieser Clausul in forma begriffen seyn

soll: Und giebt seinen nehesten Erben, sie seynd einer, zwey oder mehr, die sich, wie recht, die Nehesten zeugen lassen werden, N. N.

XIII.

Unangesehen, das etliche Testamente, aus rechtmäßigen Ursachen, und aus Mangel der gebührlichen Requisiten, nicht confirmirt werden können, so sollen doch nicht desto weniger die Legata zu Gottes Ehr und milden Sachen gegeben, die Testamentarien zu bezahlen schuldig seyn.

XIV.

Es kan keine Frau, nach Lübischem Rechte, ein Testament machen, es sey ihr dann die Macht von ihrem verstorbenen Manne, in seinem Testament gegeben: Doch von den Gütern, welche ihr der Mann gegeben, und zu vertestiren vergönnet hat, und nicht von Erbgütern. Wäre sie aber eine Kauff-Frau, und also vor dem Rathe gezeuget, so mag sie ein Testament machen, von ihrem wolgewonnen Gute, doch mit ihrer Vormünder und nehesten Erben Bewilligung.

XV.

Ausheimische frembde Leute, welche dieser Stadt Bürger nicht seyn, können zu Testamentarien nicht verordnet werden, zu den Testamenten, welche binnen dieser Stadt Jurisdiction gemacht seynd.

XVI.

Stürbe unser Bürger einer an einem frembden Orte, und machte ein Testament nach desselben Orts Rechte, solch Testament soll bey Kräften, auch in unserm Rechte, erkant werden: Allein daß solch Testament aus Noht angehendes Todes, an frembden Orten, und nicht vorsetzlicher betrieglicher Weise, den Erben zu Nachtheil, angestellet sey.

TITULUS SECUNDUS.

De Successionibus ab Intestato, et haereditatis divisione.

Von Successionen und erblichen Anfällen, und wie dieselben zu theilen.

I.

Wann einer stirbt, sein Gut das er nachlässet, das empfahen seine nehesten Erben oder Erbnehmen. Die Ersten seynd des Menschen Kinder, Söhne und Töchter: Die Andern Kindeskinder: die Dritten Brüder und Schwester, wann sie abgesondert seyn: die Vierten Vater und Mutter: die Fünfften halb-Brüder und halb-Schwestern: die Sechsten Groß-Vater und Großmutter: die Siebenden Vater- und Mutter-Brüder und Schwester: die Achten derselben Kinder. Hierinnen seynd beschlossen alle Erben und Erbnehmen.

II.

Stirbet einem Mann sein Weib, und er sol theilen mit seinen Kindern, so nimt der Mann zuvoraus seinen Harnisch und beste Kleider: Was alsdann übrig bleibet, das sol er zugleich theilen mit den Kindern, nemlich, der Vater die helffte, die Kinder die andere helffte.

III.

Stirbet einer Frauen ihr Mann, daß ihr also gebühret zu theilen mit ihren Kindern, die Frau nimt zuvor ihren Trauring: was darüber ist, es sey an Kleidern oder andern Eingethum, das sol sie zugleich theilen mit ihren Kindern, die Mutter die helffte, die Kinder die helffte.

IV.

Nimt eine Frau oder Jungfrau, die ausserhalb unser Stadt auff dem Lande wohnet, einen unserer Bürger zu ihrem Ehemanne, stirbet

der Mann mit ihr unbeerbet, und sie wil wiederum auff das Land ziehen, die sol mit sich nicht mehr Gutes ausführen, dann sie zu ihrem Manne gebracht hat in die Stadt: Was sonsten an Gut und Erbe wird übrig seyn, das sol bey ihres verstorbenen Mannes Erben, und also bey dieser Stadt bleiben. Wäre nun ein Mann so kühn und verwegen, daß er sich unterstehen dürffte, dieses unser Recht zu brechen, und seinem Weibe desto mehr und gefehrlichen zu geben, der sol der Stadt wetten hundert Marck Silbers, oder es sol nach seinem Tode so viel aus seinen Gütern genommen werden.

V.

Wann ein Mann ein Weib nimt, und sie Kinder mit einander zeugen, stirbt die Frau, der Mann muß theilen mit seinen Kindern: Verehelicht er sich zum andernmahl, und zeuget Kinder, stirbt die Frau, er theilet gleichergestalt mit den Kindern der andern, und nicht der ersten Ehe: Nimt er zum drittenmahl ein Weib, und zeuget auch Kinder mit ihr, stirbt dann die Frau, so muß der Mann theilen mit den letzten Kindern: Würde er aber keine Kinder haben mit der letzten Frauen, stirbt alsdann der Mann, so nimt die Frau zuvorn ihren Brautschatz, und was sie sonsten zu ihme gebracht, hat er ihr darüber etwas gegeben, das mag sie auch behalten: Was übrig seyn wird, davon nehmen die Kinder erster und ander Ehe die helffte, und die Frau die ander helffte.

VI.

Wann ein Mann und Frau Kinder mit einander haben, verstirbet ihrer eins, es sey Mann oder Weib, welches überbleibet, das theilet das Gut mit den Kindern, so nicht abgesondert seyn: Verstürbe nun der Kinder eines, mit welchen die Eltern dermassen getheilet, ehe und zuvorn die Kinder unter sich selbst getheilet hätten, so vererbet dasselbe sein Theil auff die andern, welche mit ihme im gesamten Gute gesessen, zu gleichen theilen, wes alters die auch seyn, jung oder alt: Hätten sich die Eltern

aber nicht abgetheilet von den Kindern, so verfället das Gut auff die Eltern, so noch im Leben.

VII.

Seynd Kinder von ihren Eltern abgesondert, und der eines ohne Leibes-Erben verstürbe, das vererbt sein nachgelassen Gut auff seine mit abgesonderte Brüder und Schwestern: Wo aber derselben keine vorhanden, alsdann auff die unabgesonderten. Wäre aber kein abgesondertes oder unabgesondertes Kind, oder derselben Leibes-Erben mehr im Leben, so fället das Gut auf die Eltern.

VIII.

Haben Mann und Weib Kinder mit einander, und werden alle in den Ehestand begeben, stirbet der Mann, die Frau bleibet besitzen in allen Gütern: Sie mag aber derselben keine weder verkauffen, versetzen, noch vergeben, ohne der Erben Erlaubniß, es wäre dann, daß sie dieselben bedurffte zu Unterhaltung ihres Leibes, welches sie zuvorn eydlich erhalten muß. Wil sie sich aber anderweit verehlichen, oder in ein Kloster oder Gottes-Hauß bekauffen, so muß sie theilen mit den Kindern.

IX.

Uneheliche Kinder nehmen kein Erbe, aber derselben verlassen Gut erben ihre nehesten Blut-Freunde, die darzu gehören.

X.

Würde einig frembder Mann alhier in dieser Stadt (oder in eine andere Stadt, welche sich Lübischen Rechts gebraucht) kommen, und sich aldar setzen, und derselbige wäre seinen Kindern Erbschichtung zu thun schuldig, hätte er nun dieselbe nicht gethan, ehe und zuvorn er in das Lübische Recht kommen, so muß er nach der Zeit mit seinen Kindern theilen, als Lübisch Recht ausweiset. Es wäre dann, daß er zuvorn solche Erbschichtung zu thun, sich vor Rath und Gerichte an

dem Orte, da er theilen sollen, und ehe er sich in unser Jurisdiction gesetzt, verpflichtet hätte.

XI.

Wann Vater und Mutter Kinder haben, und alsdann der Eltern eines verstirbet, seynd der Kinder eines oder mehr zu ihren mündigen Jahren kommen, und wollen ihr Erbtheil haben von dem verstorbenen Vater oder Mutter, man soll ihm dasselbe nicht verweigern.

XII.

Stirbet einem Mann sein Weib, und haben sie keine Kinder mit einander, der Mann soll der Frauen nehesten Erben wieder geben, den halben Theil Gutes, welches er mit ihr bekommen. Gleichergestalt, stirbet der Mann, welcher mit seiner Frauen keine Kinder gezeuget, die Frau nimt zuvorn ihr zu dem Manne zugebrachtes Gut, so ferne es verhanden ist: Da noch etwas vom Gute darüber, das sol sie zugleich theilen mit des Mannes Erben.

a. 51. v. 188.

XIII.

Wo Vater und Mutter verhanden, so seynd sie näher ihrer Kinder Erbe zu nehmen, dann halb-Brüder und halb-Schwestern. Voll-Brüder und voll-Schwestern aber seynd näher, wann sie abgescheiden seyn, dann Vater und Mutter: So ferne sie aber von den Eltern nicht abgesondert, so seynd die Eltern näher dann Brüder und Schwestern.

XIV.

Stirbet jemand ohne kündige Erben, sein nachgelassen Gut sol man dem Rathe überantworten zu bewahren, Jahr und Tag. Würde sich aber binnen Jahr und Tag niemand angeben, noch, wie Recht, darzu zeugen lassen, so ist das Erbgut dem Rathe heimgefallen.

XV.

Hergewett und Gerade, darff man sonderlich nicht ausgeben, sondern wer der neheste Erbe ist, der nimt alles Erbe, Hergewett und Gerade.

XVI.

Fället einem Wittwer oder einer Wittwen, welche Kinder haben, Erbgut an, oder wird ihnen etwas gegeben, durch was weise es sey, oder sie sonsten gewinnen und erwerben, solches alles sollen sie mit den Kindern zugleich theilen, doch mit diesen Kindern, welche nicht abgesondert seyn, dann diejenigen, welche von den Eltern abgescheiden, haben nichts zu fodern.

XVII.

Der Eltervater und Eltermutter seynd näher Erbe zu nehmen, dann Oheim und Vettern, und ihre Kinder: Halb-Brüder und Halb-Schwestern aber, seynd näher dann Großvater und Großmutter, nach unserm Recht.

XVIII.

Des Verstorbenen voll-Bruders oder Schwester-Kind, ist näher Erbe zu nehmen, als des Verstorbenen Mutter- oder Vatern-Schwester und Bruder.

XIX.

Halb-Brüder und halb-Schwester-Kinder seynd näher, dann Vaters- oder Mutter-voll-Brüder- oder voll-Schwester-Kinder.

XX.

Stirbet jemand, es sey Mann oder Weib, die da Erben haben, von beyden seiten, gleich nahe verwandt, seynd dann dieselben Erben in gleicher Anzahl, so theilen sie das Erbe in zwey Theil; seynd ihr aber auf der einen Seiten mehr dann auf der andern, so theilen sie das Erbe in capita nach Haupt-Zahl.

XXI.

Stirbet einem Mann sein Weib, und haben sie mit einander Kinder gezeuget, greifft er denn zu der andern Ehe, so sol er Rechnung thun den Freunden seiner Kinder; wil er das nicht thun, so sol man ihn mit Rechte fürnehmen, und darzu zwingen, daß er Rechenschafft thun muß: Wären auch die Kinder frembde, und hätten keine Freunde, welche die Rechenschafft befordern könten, so sol der Rath, wann ihnen dasselbe zu wissen gethan, und darum ersuchet werden, ihn von Amts wegen zur Rechenschafft halten, und also beschaffen, damit den Kindern das ihre bleibe. Gleichergestalt sol es auch zugehen mit der Frauen und ihren Kindern, wann ihr der Mann stirbet.

XXII.

Voll-Brüder und Schwester-Kinder, nehmen Erbe vor halb-Brüdern und Schwestern, so ferne der Erbnehmenden Kinder Vater oder Mutter unabgesondert gewesen: Seynd sie aber abgesondert gewesen mit ihrem Theil Gutes, so ist halb-Bruder und Schwester näher Erbe zu nehmen, dann voll-Brüder und Schwester-Kinder.

XXIII.

Ob gleich Kindes-Kinder abgesondert seyn mit ihrem bescheidenen Theil Gutes, doch seynd sie näher Erbe zu nehmen von ihrem Groß-Vater oder Groß-Mutter, dann derselben Groß-Eltern Brüder und Schwester.

XXIV.

Da einer auf seinem Todt-Bette liegen würde, und wolte um Haß und Neyds willen, seine näheste Erben verleugnen, und Frembde zu seinen Erben erwehlen, könte man solches nach seinem Absterben zeugen, welche seine nähesten Erben wären, die bleiben billiger, vor den Frembden, bey seiner nachgelassenen Erbschafft.

XXV.

Kommen Mann und Weib in den Ehestand zusammen mit etlichem Gut, wie viel auch dessen seyn mag, haben sie keine Kinder mit einander, und verarmen darzu, also daß sie von blosser Hand und von neuem wiederum etwas an sich bringen und erwerben: Stirbet alsdann die Frau, der Mann soll ihren nähesten Erben geben den halben Braut-Schatz, den er mit ihr bekommen hat: Stirbet aber der Mann eher als die Frau, so nimmt sie ihren gantzen Brautschatz zuvorn, und theilet darnach das Gut, halb und halb mit ihres Mannes Erben.

XXVI.

Also auch, wann Mann und Weib in die Ehe treten, und haben beyderseits Kinder, der Mann sowol als die Frau: oder aber eines der Eheleute hat Kinder: Zeugen sie dann mit einander auch Kinder, und ihr Gut ist zusammen ungescheiden, stirbet alsdann eines von den Eheleuten, es wäre der Mann, oder die Frau, die Schuld soll man zahlen von dem gemeinen Gute: Die Unkosten zur Hochzeit aber, und Hochzeitliche Kleider, sollen nicht von der ersten Kinder Gut bezahlet und gegolten werden.

XXVII.

Haben Mann und Weib keine Kinder mit einander, stirbt dann der Mann, so mögen die nähesten Erben desselben wol zu der Wittwen in das Haus fahren, binnen dem dreißigsten Tage, auf daß sie zu dem Gute mit sehen, das ihnen und ihren Erben anfallen möchte, und soll die Frau mit seinem Rahte die Begräbniß bestellen: sonsten aber soll er an dem Gute keine Macht haben, bis so lange sie theilen werden, nach dieser Stadt Rechte: Gleichergestalt wird es gehalten, wann die Frau stirbet.

XXVIII.

Verehelicht sich eine Jungfrau oder Wittfrau einem Mann, und

zeugen mit einander Kinder, die ihren Vater überleben, nimmt sie dann einen andern Mann, und zeuget auch Kinder bey ihme, und das Gut bleibet ungeschichtet und ungetheilet, stirbet die Frau darnach, daß der Mann also Theilung halten muß, so sollen die ersten Kinder zuvor nehmen ihres Vaters Gut, ihrer Mutter Gut aber sollen sie mit dem andern Manne und seinen Kindern gleich theilen nach Hauptzahl: Und welches der Kinder abgesondert ist mit bescheidenem Gute, das soll mit seinem Theil zufrieden seyn, und abgesondert bleiben, es sey gleich wenig oder viel: Ist dar auch Schuld vorhanden, die soll man von dem gemeinen Gute zuvor bezahlen. Also auch, wann die Frau verstirbet, und der Mann nimmt ein ander Weib, und zeuget abermahl Kinder, und verstirbet auch, so nehmen die Kinder der ersten Ehe ihrer Mutter Gut, und die andere Frau auch ihr zugebrachtes Gut, und theilen alsdann ihres Vaters Gut, die Wittwe mit den ersten und andern Kindern nach Hauptzahl. Bleibet aber die letzte Frau oder der letzte Mann unbeerbet, und soll theilen mit den Kindern erster Ehe, so nimmt ein jedes, es sey der Mann oder die Frau, sein zugebrachtes Gut, also auch die Kinder der ersten Ehe ihres verstorbenen Vaters oder Mutter Gut zuvoraus: was alsdann von der Erbschafft wird überbleiben, das sollen sie theilen in zwey Theil, die Frau oder Mann ein Theil, die Kinder auch ein Theil.

XXIX.

Ein Mann, der mit seinen Kindern theilen wil, wann er kein Weib hat, oder aber die Kinder unter sich selbst theilen wollen, das mögen sie wol thun, doch soll eines das ander gebührlich quitiren. Es mag auch kein Wittwer ein ander Weib nehmen, ohne seiner Kinder Freunde vorwissen, und seines gewesenen Weibes Freunden, und theile dann mit seinen Kindern und seines Weibes Freunden, nach dieser Stadt Rechte, so mag er alsdann zu der andern Ehe greiffen: Also

sol auch gleichen ein Wittfrau thun, wann sie zu der andern Ehe schreiten wil.

XXX.

Nach des Mannes Tode, wann seine verlassene Wittfrau schwanger ist, soll sie so lange in des Mannes Gute bleiben, und aus dem gemeinen Gute nicht gewiesen werden, bis sie der Gebuhrt genesen.

XXXI.

Sitzen Mann und Weib mit einander in der Ehe, und ihr eines, es sey der Mann oder die Frau, zuvorn Kinder hat, und denselben wäre ein Ausspruch geschehen, von ihres verstorbenen Vaters oder Mutter wegen, welcher Ausspruch ordentlicher weise für dem Nahte nicht geschehen: stirbet dann der Mann, und die Frau ist mit ihme nicht beerbet, und Irrung sich erhübe, ob die Kinder mit ihrem Ausspruch, oder die Frau mit ihrem Brautschatz in des Mannes Gütern soll vorgezogen werden, so gehet die Frau mit ihrem Brautschatz vor den Kindern zuvor. Gleicher weise soll es auch gehalten werden, wann ein Mann vor seinem Weibe stürbe. Ist aber der Ausspruch ordentlicher weise aus seinen Gütern vor dem Naht geschehen, so gehet Kinder-Geld vor Brautschatz.

XXXII.

Würde sich jemand zum Erben fälschlich zeugen lassen, sollen sowol der sich zeugen lässt, als die Zeugen, in die Straffe gefallen seyn.

XXXIII.

Würden Eltern, so beyde im Leben, ihre Kinder alle, oder etliche von sich absondern, oder aber, da eines der Eltern todt, das am Leben bleibende, den Kindern vor dem Nahte ein Ausspruch thun, solches sol geschehen und verstanden werden, von allem ihrem Gute, Väterlichen und Mütterlichen, so wol von dem Lebendigen als Verstor-

benen: Und das seyn und heissen nach unserm Recht abgesonderte und abgetheilte Kinder. Würden aber die Kinder, ihre Freunde, und Vormünder, damit nicht zufrieden seyn, sondern ihnen protestando entweder das Vater- oder Muttertheil ausdrücklich vorbehalten, das seynd keine abgesonderte Kinder.

XXXIV.

Wann ein Vater seinen Sohn oder Tochter zu der Ehe aussteuret, mit sonderlichem bescheidenem Gute, der Meynung, daß also das Kind von ihm sol abgetheilet und abgesondert seyn: Würde damit der Sohn oder die Tochter nebenst ihren Freunden und Vormündern der Zeit begnüget und friedlich seyn, so ist solche Person, Sohn oder Tochter, abgesondert und abgetheilet, es sey wenig oder viel. Die andern Kinder aber, welche mit den Eltern in gesamten Gute bleiben, die sollen haben das ander nachgelassene Gut ihres Vaters und ihrer Mutter.

TITULUS TERTIUS.

De bonis Reipublicæ.

Von gemeiner Stadt Gütern.

I.

Da sich jemand unterwinden würde, gemeiner Stadt Freyheit, an liegenden Gründen und stehenden Erben, in- oder ausserhalb der Stadt, an sich zu ziehen, das sol, wann es kund wird, durch die Kämmer- oder Stall-Herren respective, bey den verordneten Herren der Gerichte geklaget, darüber erkannt, und zu gemeiner Stadt Freyheit wiederum gebracht, und der es gethan, willkührlich gestrafft werden.

II.

Ein jeglicher Bürger zu Lübeck, soll alles sein, seines Weibes und Kinder Gut, auch was er, als ein Vormund unter seiner Gewalt

hat, desgleichen seine Lehen-Güter, er habe sie von Fürsten oder Herren, und wann er gleich davon Roß-Dienste leisten müste, in- und ausserhalb der Stadt, zu verschossen schuldig seyn.

III.

Gibt man einem schuld, daß er gar nicht, oder nicht recht sein Gut verschosset habe: ist er ein unberüchtigter Mann, so mag er sich deß mit seinem Eyde entlegen: Bekennet er aber, daß er nicht recht bey dem Schoß gethan, dafür soll er in des Raths Straffe verfallen seyn, und dazu doppelt Schoß geben.

IV.

Es soll Ein Rath von gemeinem Gute keinem Fürsten oder Herrn, Geistlichem oder Weltlichem, etwas borgen, leihen, oder aber auch für Bürgen sich einstellen, auf keinerley Manier noch Weise.

V.

Wird einer von dem Zöllner angegeben, daß er nicht recht verzollet habe: ist er sonst ein unberüchtigter Mann, so mag er sich dessen entledigen mit seinem Eyde.

VI.

Verfähret einer den Zoll, und wird deß mit Recht überwunden, der soll neunfältig bezahlen, und darzu wetten vier Marck. Gleiche Straffe soll der Zöllner geben, wann er den Zoll empfangen hätte, und wolte denselben noch einmahl haben.

LIBER TERTIUS.

TITULUS PRIMUS.

De Mutuo et Concursu Creditorum, eorumqve Privilegiis.

Von gelehnetem Gelde, Vorzug der Creditoren, und derselben Freyheit.

I.

Wann unter Bürgern und Einwohnern um gelehnet Geld und liquidirte Schuld geklaget, und beweiset wird, soll dem Beklagten erstlich vierzehen Tage, darnach acht Tage zur Bezahlung Frist gegeben werden; bezahlt er alsdann nicht, so muß er bey Sonnenschein Bürgen stellen, oder selbst Bürge werden.

cf Art. 10 lib. 5 tit. 12.

Luers c Hann. d 29 April 1826.

II.

Ist einer dem andern schuldig, es sey an gelehnetem Gelde, oder sonst richtiger liquidirter Schuld, auf eine gewisse Zeit zu bezahlen, hält er den Termin nicht, sondern behält das Geld nach dem Tage bey sich, freventlicher und muthwilliger weise: Wird er darum Gerichtlichen besprochen, so soll er wiederum seinem Creditori so viel Geld so lang lehnen, als er es nach dem Tage gehabt, oder er muß ihme den beweißlichen Schaden ausrichten.

III.

Lieget ein Mann in Schulden vertiefft, auf seinem Todt-Bette, so hat er keine Macht etwas zu bezahlen, zu geben, Vortheil zu thun oder zu gratificiren, weder heimlich noch öffentlich; Dann seine Creditores sämtlichen nach seinem Tode zu den Gütern berechtiget, die sich darein theilen sollen, pro quota, oder nach Marckzahlen. Da er auch jemand in seiner Kranckheit, heimlich oder offenbar gratificiret, oder etwas zugewendet hätte, oder wäre sonsten etwas aus seinem Gute von jemand geholet, solches alles soll wiederum, den Creditoren zu Gute eingebracht, und unter sie, wie oben gemeldet, getheilet werden.

IV.

Ist unser Bürger einer wegen Schuld flüchtig, und es wird sein Gut ausserhalb der Stadt oder Baumes, und also zu Wasser oder Lande angetroffen: Der nun solches erstlichen von den Creditoren aufhält und wieder bringet, der soll an dem Gute allen andern Creditoren vorgezogen werden: Das übrige aber sollen die andern Creditoren, welche das Gut besaten, und ihre Schuld in gebührender Frist, wie recht, erweisen, unter sich nach Marckzahlen theilen.

V.

Wird jemand bey den Gerichts-Vögten um Schuld, auf funfzehen Marck und darunter sich erstreckende, beklaget, und der Beklagte dessen geständig, oder sonsten überwiesen, den mögen die Gerichts-Vögte durch den Fronen, bis zu der Bezahlung auspfänden lassen.

VI.

Lässet ein Mann, welcher auf seinem Todt-Bette lieget, seinen Creditorn zu sich fordern, und wil mit ihme Rechnung halten, und er kommt nicht, darüber der Krancke stirbet, und die Rechnung illiquida bleibet, so dürffen die Erben zu solchem illiquido nicht antworten;

Es wäre dann, daß er der Creditor, seines Aussenbleibens Ehehafft beweisen könte, so hat er sich an der Klage nicht versäumet.

VII.

Ist einer schuldig, und zeucht seiner Nahrung nach aus der Stadt, wird er darüber beklaget, und er hat Erbe und Gut in der Stadt, man soll ihn auf einen gewissen und geraumen Tag citiren, ad domum, vel per Edictum; Erscheinet er nicht, so soll der Kläger gewiesen werden in sein Erbe und Gut, der mag damit, als mit seinem Pfande verfahren.

VIII.

Es soll niemand um Schuld, die auf gewisse Zeit stehet, vor der Zeit gemahnet werden; Wer das thut, der soll zur Straffe geben drey Marck den Gerichten, und soll die Frist dem Beklagten drey Monat erlängert seyn: Es wäre dann Sache, daß er beweisen könne, daß der Terminus solutionis vorbey, oder daß der Schuldener in Unvermögen und Ungewißheit gerathen sey.

IX.

Verstirbet ein Mann in Schulden, mit seiner Frauen unbeerbet, so gehet die Frau mit ihrem Braut-Schatz, Kleidern, Kleinodien und Jungfräulichem Eingedömte, und was sie ihm zugebracht, vor alle Creditorn. Morgengabe aber, und ihre freye Kost, welche die Frau gethan, die kan nicht gemahnet werden. Die Gabe, welche ihr von den Hochzeit-Gästen zu der Kost geschencket worden, muß sie mahnen wie gemeine Schuld. Was aber dem Manne geschencket, das bleibet den Creditoren.

X.

Stirbet ein Mann in Schulden vertiefft, und solches offenbar, sollen seine nachgelassene Güter innerhalb sechs Wochen à tempore

scientiæ von den Creditoren inventiret, und, so man wil, vorsiegelt werden: Darnach muß sich seine nachgelassene Wittfrau mit Vormündern versehen, und in sechs Monat bergen, und Dachdings auftragen, so ferne als sie beerbet, und muß also Haus, Erbe und Güter mit einem Rock und Heucken, nicht dem besten, auch nicht dem ärgsten räumen.

XI.

Ein Jahr Rente, ein Jahr Häur, ein Jahr Dienst-Lohn, und ein Jahr Kost-Geld, stehet zu des Rentners, Eigenthümers, Gesindes, und Wirthes schlechter Aussage, sofern sie redliche unberüchtigte Leute seyn, und gehen vor allen Schuldenern, auch den Privilegirten zuvor aus. Also anch des Debitorn Unkost zu den Begräbnissen, doch nicht über viertzig Marck.

XII.

Diesem folget gemeiner Stadt Schuld, welche alsdann gehet vor alle Creditoren, darnach Kinder-Geld vor dem Rathe ausgesprochen; Folgends der Braut-Schatz, treue Hand welche durch Untreue verrücket ist, Kinder- armer Leute- Gottes-Häuser- und sonsten Geld, welches keine Rente gibt. Nach diesem die Creditores hypothecarii, das ist, welche ausdrückliche schrifftliche Verpfändung haben, nach der Zeit, als die Verpfändung geschehen, also daß die Aeltesten den Jüngern vorgehen, letztlichen die gemeine Schuld.

XIII.

Würde einer in Schulden vertiefft, mit seinen Creditorn sich vergleichen, und etliche der Creditorn darinnen nicht begriffen seyn wolten, so stehet denselben frey, den Schuldener mit Rechte zu verfolgen.

TITULUS SECUNDUS.

De Commodato.

Von Ausleihen.

I.

Was ein Mann dem andern leihet, das soll er ihm unverdorben wieder geben, oder bezahlen nach seiner Würde, wann es verlohren wäre. Verkauffte, vergebe, versetzete, oder alienirete er aber, das geliehene Gut, es sey welcher Hand es wolle, so hat der Commodans oder Ausleiher keine Ansprache wider diejenigen, welchen es verkaufft', vergeben, oder versetzt worden, sondern muß bey seinem Manne, dem Commodatario, dem er es geliehen, oder bey seinen Erben, auf den Todes-Fall bleiben: Dann Hand muß Hand warten.

II.

Ein jeglicher sehe wol zu, weme er das Seine ausleihe und vertraue; Dann, würde es sich zutragen, daß derjenige, deme es geliehen oder vertrauet, dasselbe verkauffte, versetzte, oder sonsten alienirte, wil dann der Ausleiher das Gut wieder haben, von dem, welchem das ausgeliehene Gut per Contractum gebracht, so muß er es selbst lösen, sonsten bleibet der es gekaufft, oder an sich gebracht, näher dabey, dann derjenige, welcher das Gut ausgeliehen: Dann, da jemand seinen Glauben gelassen, da muß er ihn wiederum suchen.

TITULUS TERTIUS.

De Deposito.

Von treuer Hand.

I.

Gibt einer dem andern sein Gut zu bewahren, es sey was es wolle, dafür kein Lohn, Stätt- oder Trinck-Geld gegeben, noch gefordert wird,

kommt es abhanden durch Diebstahl, Raub, Brand, oder andere Zufälle, könte alsdann derjenige, dem es vertrauet, daß er solch vertrauet Gut, so treulich bewahret hat, als das Seine, oder aber, daß er das Seine mit verlustig worden, auf seinen Eyd erhalten, so darff er dazu nicht antworten.

II.

Wann jemand einem andern sein Gut, Kauffmanns-Waaren, oder Geld, ohn einigen Vortheil oder Gewinn, zu treuer Hand zuschicket, oder sonsten bey ihme läst, daran derjenige, dem es vertrauet, weder Part noch Antheil hat; Würde nun derselbe das Gut oder Geld gebrauchen, ohn Wissen und Willen dessen, der es ihm vertrauet, und nachmals befunden, daß er in Schulden vertiefft wäre, so gehet treue Hand andern Creditorn vor: Würde aber einem Waaren, Gut oder Geld vertrauet, damit sein Bestes zu wissen, mit kauffen, verkauffen, oder allerhand Contracte, da er nun demselben also nicht würde nachkommen, so ist das keine treue Hand, sondern muß gemahnet werden als gemeine Schuld.

TITULUS QVARTUS.

De Pignoribus et Hypothecis.

Von Verpfändungen.

I.

Wil jemand seine liegende Gründe und stehende Erbe versetzen oder verpfänden, der soll es thun vor dem Rathe, so ist es kräfftig und beständig: Würde aber derjenige beschuldigt, welchem die Güter verpfändet seyn, daß ihm der Verpfänder in nichts verpflichtet, sondern daß er ihm oder andern allein einen Vortheil thun wollen, und also in fraudem tertii mit einander colludirn, so soll er, wie recht ist, beweisen, oder

mit seinem Eyde erhalten, daß ihme das Erbe für rechte Schuld, und niemand zu Vortheil, verpfändet worden sey: Wann solches geschicht, so bleibt es sein Pfand, ob gleich der Verpfänder darnach, Schuld halben, flüchtig würde, doch wann solche Verpfändung zum wenigsten vier Wochen vor der Flucht geschehen, und unangefochten geblieben.

II.

Verpfändet einer dem andern sein Erbe, ist er dann nicht einheimisch, wann das Pfand soll gelöset werden, und wird darüber Gerichtlich geklagt, und das Pfand verfolgt, auch also, daß er, der Kläger, des Erbes im Rechten mächtig wird, so kan er doch des Verpfänders Hausfrau innerhalb Jahr und Tages aus dem Hause nicht treiben, es wäre dann, daß die Frau mit gelobet hätte. Ist es aber kund und wissentlich, daß er in der Flucht und fugitivus ist, so mag er das Erbe verfolgen, als ein ander Pfand.

III.

Wird jemand ein Pfand gesetzt, vor Wein, Bier, Brodt, Fleisch und allerley Kost und Victualien, und alsdann solch Pfand, für den Gerichten, gleich einem Pfand von acht Schilling aufgeboten, so ist er es länger zu halten nicht schuldig, dann zween Tage, und eine Nacht.

IV.

Wann einer dem andern Geld fürstrecket, auf sein bewegliches Erbe und Gut, und dasselbe tradirt und angewiesen wird, also, daß es sein handhabend Pfand wäre, daran hat der Verpfänder seine Wiederlösung: Verstattet aber derjenige, welcher die Wiederlösung hat, daß das versetzte Gut an andere Oerter gebracht, oder sonsten verwandelt oder verändert werden möge, so höret die Wiederlösung auf.

V.

Wiederum, versetzt einer etwas von seinem beweglichen Gute,

und übergibt es als ein handhabend Pfand, verstattet dann derjenige, dem das Gut verpfändet war, daß dasselbe an andere Oerter gebracht, oder sonsten verwandelt oder verändert, und also aus seiner Gewehr kömmt, so ist es nicht mehr sein Pfand, und ist also derjenige, welcher ein handhabend Pfand hat, näher dabey zu bleiben, dann von andern darvon zu treiben.

VI.

Verpfändet oder versetzet jemand sein Schiff, und segelt gleichwol mit demselben anders wohin, und verkaufft es, so ist es kein Pfand; kommt er aber wiederum mit gemeldetem Schiff auf unser Stadt Ströhme, so wird es wiederum Pfand.

VII.

Es setzt entweder ein Bürger einem Gast, oder der Gast einem Bürger ein Pfand, so soll man auf einerley Weise, innerhalb drey Wochen, für dem Gerichte, nach üblichem Gebrauch procediren.

VIII.

Nimmt einer wissentlich gestohlen oder geraubet Gut für ein Pfand, wird er darum besprochen, so muß er dasselbe abstehen, und verleuret daran seine Pfand-Gerechtigkeit, und fället darzu in der Gerichte Straffe: Hätte er aber dessen keine Wissenschafft, und könte sich mit seinem Eyde entlegen, sofern er eine unberüchtigte Person ist, so darff er keine Straffe leyden, das Gut aber folget seinem Herrn.

IX.

Besitzt jemand ein Gut, es sey ihm geschenckt, verpfändet oder verkaufft, so kan er das auf seinen Eyd wider alle Ansprache wohl behalten, es wäre dann gestohlen oder geraubt Gut.

X.

Wird jemanden ein Pfand gesetzt, welches bey ihme stehen bleibet, wil er dasselbe Gerichtlich verfolgen, und er nicht beweisen kan, mit unverdächtigen Zeugen oder sonsten, daß es ihm so hoch, als er fürgibt, versetzt, so mag er es auf seinen Eyd erhalten. Es mag auch niemand sein Pfand andern versetzen noch verpfänden, bey Straffe der Gerichte.

TITULUS QVINTUS.

De Fidejussoribus.

Von Bürgen.

I.

Wird einer zum Bürgen gesetzt, für Schuld, auf gewisse Zeit, der Bürge muß auf den Fall der Nichthaltung, die Schuld bezahlen: Für den Schaden aber darf er nicht antworten, sondern der Principal muß denselben gelten und richtig machen, es wäre dann ein anders ausdrücklich paciscirt und bedingt.

II.

So zween, drey oder mehr, in gemein Bürge würden, für einen, auf eine Summa Geldes, und solch Geld auf die bestimmte Zeit nicht auskommen würde, so müssen die Bürgen sämmtlich, ein jeder seine Quotam zahlen. Würden sie aber ein für alle gelobet haben, so mag der Creditor alle Bürgen, oder aber einen unter ihnen, welchen er wil, um die Bezahlung ansprechen, und, da er alsdann nicht bezahlt würde, von den andern, oder so etliche davon verstorben, von derselben Erben, solches fordern, bis zu der gantzen Bezahlung, deß haben sie doch ihren Regreß, von den andern Mitlobern, oder derselben Erben, solches wiederum zu fordern.

III.

Stellet einer Bürgen de judicio sisti, todt oder lebendig wieder einzubringen, oder aber auch, daß er sein Recht verfolgen wolle, stirbet dann der Principal, so ist der Bürge ledig und loß.

IV.

Wann einer Bürge wird jemand zu Recht einzustellen, kömmt er, der Verbürgte, dann selbst ohne Bürgen ins Recht, und erbeut sich das Recht auszuwarten, kan solches bezeuget werden, so seynd die Bürgen loß.

V.

Es ist niemand schuldig Caution zu thun durch Bürgen, welcher liegende Gründe und stehende Erbe, auch gewisse Zinß und Rente in dieser Stadt hat, und also unbeweglich Gut, frey und unbeschweret; Dann sein Gut verbürget ihn an sich selbst.

VI.

Wann einer etwas kaufft von einem, auf eine gewisse Zeit zu bezahlen, und der Verkäuffer trauet dem Käuffer, also, daß er, der Käuffer, solch Gut in sein Gewehr bringet; Wil der Verkäuffer als- dann Bürgen für die Bezahlung haben, so darff er ihm dafür keine stellen: Es wäre dann kund und offenbar, auch Notorium, daß er flüchtig oder weichhafftig seyn wolte.

TITULUS SEXTUS.

De Emptione et Venditione.

Von Kauffen und Verkauffen.

I.

Würden liegende Gründe und stehende Erbe verkaufft, so müssen dieselbe für dem Rathe verlassen, und dem Käuffer Jahr und Tag ge-

währet werden: Da aber der Verkäuffer flüchtig würde, innerhalb vier Wochen, nach der Verlassung, so muß das verkauffte Erbe gemeldte vier Wochen zu jedermans Rechte still stehen, als wann es unverkaufft wäre.

Ger. Lett. v. 9. Febr. 1803.

II.

Wann einer liegende Gründe, stehende Erbe, auch Rente verkaufft, die sollen dem Käuffer für dem sitzenden Rathe verlassen werden: Stürbe aber der Verkäuffer, ehe die Verlassung in der Stadt Erb-Buch geschrieben würde, so sollen doch nichts destoweniger desselben Erben, dem Käuffer nochmals verlassen, und zu Buch bringen lassen. Stürbe auch der Käuffer, so soll es gleichergestalt mit seinen Erben gehalten werden, und sollen ihnen den Kauff Jahr und Tag gewehren.

III.

Wil jemand verkauffte, liegende Gründe, stehende Erbe und Rente ansprechen, der soll es binnen Jahr und Tag thun. Nach dieser Zeit soll er nicht zugelassen werden, er beweisete dann, daß er ausserhalb Landes gewesen, so hat er noch à tempore scientiæ, Jahr und Tag.

IV.

Alles Gut, es sey was es wolle, soll dem Käuffer von dem Verkäuffer gewehret werden; Oder er soll sich auf den Fall der Eviction oder Nichtwehrung mit ihm vertragen.

V.

Verkaufft ein gemiethetes Knecht seines Herrn Gut, wil denn sein Herr den Kauff nicht halten, und der Knecht schweren würde, daß er solch verkaufft Gut nicht gewehren könte, wegen seines Herrn, so bleibet er ohn Anspruch und Schaden. Es kan auch kein Diener seines Herrn Gut verspielen, oder auch versetzen, ohn des Herrn Wissen und Willen.

VI.

Wann einer auf gethanen Kauff, Pact, Miethe oder Dienst den Gottes-Pfennig oder Arrham gibt, so ist solches alles kräfftig: Es wäre dann, daß alsofort, bald und eher sie sich scheiden, in continenti die Arrha wiederum zurück gegeben oder gefordert würde.

VII.

Ein ankommender Gast mit seinem Gute in unser Stadt, der kan dasselbe niemand anders dann unsern Bürgern verkauffen. Will er auch dasselbe Gut oder Waaren allhier auflegen, so hat er doch die Macht nicht, solche alsdann Fremden zu verkauffen, wie unsere Bürger, denen diese Freyheit allein zustehet. Würde er aber solches thun, darüber betroffen oder überwiesen, der soll bey dem Wette, nach Grösse der Verbrechung, gestrafft werden.

VIII.

Würde jemand unser Bürger Rente kauffen, in dieser Stadt Häusern, der mag dieselben Rente auch unser Bürger einem vergeben, versetzen oder verkauffen, und sonsten damit thun und handeln, als mit andern Kauffmanns-Waaren.

IX.

Alle verkauffte Rente auf der Bürger Häuser, mag der Verkäuffer wiederumb zu sich lösen für das Geld, darum die Rente verkaufft worden sind.

X.

Welcher sich einer Gewehr berühmet, der sol den nahmhafftig machen, durch welchen er die Gewehr thun wil; Ist er über See und Sand, so hat er eines Jahrs und Tages Frist; Wo er aber innerhalb unser Jurisdiction ist, soll er den in vierzehen Tagen fürbringen; Ist er aber in fremden Fürstenthümern und Ausländischen Provintzien,

so hat er sechs Wochen und drey Tage, oder nach Gelegenheit der Ferne, bey den Gerichten umb geraumere Termin anzuhalten, die ihm mitgetheilet werden sollen.

XI.

Verkaufft einer dem andern Lacken oder Gewandt, welches der Käuffer in seine Gewehr empfangen, wird dann in dem Lacken ein oder mehr Riß befunden, so kan sich der Verkäuffer, daß er es nicht gewust, mit seinem Eyde entlegen, und darff den Schaden nicht gelten, es wäre dann ein anders unter ihnen bedinget und abgeredet.

XII.

Bürgern und Einwohnern dieser Stadt, ist frey allerley Wein für ihren Mund anders woher bringen, und in ihren Kellern legen zu lassen, doch daß er dem Rathe dafür die Wein-Accise erlege: Sonsten aber kan niemand Wein einlegen und verzapffen, ohne des Raths sonderliche Belehnung.

XIII.

Es kan keine Frau, sie sey dann eine Kauf-Frau, mehr kauffen, ohn ihres Mannes oder ihrer Vormünder wissen, dann Leinwand und Flachs zu ihres Hauses Nothdurfft.

XIV.

Werden verkauffte Ochsen, Schweine, Hammel und ander Vieh, ungesund befunden, die muß der Verkäuffer wieder zu sich nehmen: Hat er darum Wissenschafft gehabt, und also vorsetzlich ungesund Vieh verkaufft, soll er derentwegen für dem Wette gestrafft werden.

XV.

Kaufft jemand, es sey was es für Gut wolle, wann er dasselbe zuvorn zur Gnüge besehen, da es kan besehen werden, solches muß er

bezahlen: Können aber die Gebrechen mit Menschlichen Sinnen nicht begriffen, und gleichwol hernachmahls die Waaren untüchtig befunden werden, soll man die Bezahlung dafür zu thun nicht schuldig seyn, unangesehen das der Käuffer das Gut in sein Gewehr gebracht: Wäre aber der Verkäuffer in dolo, so wird er darum billig gestrafft.

XVI.

Es mag einer zwey Häuser kauffen, und eines daraus machen, und gibt als von einem Hause Wacht-Geld: Seynd aber mehr Leute mit dem Käuffer innen, so mannich Inwohner ist, so mannich Wacht-Geld soll gegeben werden: Was aber wüste und ledig stehet, darvon gibt man kein Wachtgeld.

XVII.

An verkauften Pferden darf der Verkäuffer nichts mehr gewehren, als dreyerley, nemlich: daß es nicht Anbrüstig, Stettisch, noch Schnöbisch sey. Ist es aber geraubt oder gestohlen, darzu muß er jederzeit antworten.

XVIII.

cf. Verordnung vom 25 März 1848

Was einer verkauft an unbeweglichem Gute, das ist er dem Käuffer zu gewähren, oder ihm den zehenden Pfenning von der Kauff-Summa zu bezahlen schüldig, doch da Rente darinnen wären, ist er davon nichts zu geben pflichtig. Würde aber der Verkäuffer das Kauffgeld empfangen, oder aber auch der Käuffer das Hauß darauf befahren, so muß zwischen den Contrahenten, Kauff, Kauff bleiben, und kan sich mit den Zehenden nicht freyen.

XIX.

Aufgehoben durch die Verordnung vom 25 März 1848.

Würde jemand sein Hauß, in welchem er Rente hat, ohn des Rentners Willen verkauffen, so ist der Kauff nicht allein von keinen Würden, sondern der Verkäuffer ist darüber auch in des Raths Straffe gefallen.

XX.

Gibt ein Bürger oder Gast, einem andern Bürger oder Gast sein Gut mit zunehmen, über See und Sand, solche zu verkauffen, und damit sein Bestes zu wissen und zu schaffen, derjenige, welchem das Gut eingethan, ist mächtig damit zu thun und zu lassen, gleich dem seinen: Dann, wer ihm das seine vertrauet, muß ihme auch die Rechenschafft vertrauen.

XXI.

Eine Kauff-Frau, was sie kaufft, muß sie zahlen. Ein Kauf-Frau aber ist, welche aus- und einkaufft, offene Laden und Fenster hält, mit Gewicht, Wage, Maß und Ellen aus- und einwieget und misset.

TITULUS SEPTIMUS.

De Jure protomiseos.

Von dem Rechte, welches vermag, daß einer den andern, von gethanem Kauff, abtreiben kan, Kauffs-Einstandt-Recht genannt.

I.

Wer frey Erbgut oder liegende Gründe verkauffen wil, der sol sie für allen Dingen anbieten den nehesten Erben, durch zweene gesessene Bürger, ob sie das annehmen wollen für den Preiß, was andere darumb geben: Wollen sie solches nicht thun, so mag er das Gut, so theuer als er kan, verkauffen, wem er wil, ohn alle Gefahr: Dem Rentener vorbehalten seine Gerechtigkeit, wo Renten in dem Erbgut seyn, deme es für allen andern muß angeboten werden.

cf. Verordnung vom 25 März 1848.

II.

Es kan kein Sohn oder Erbe verhindern oder beysprechen ein Hauß, oder ander Erbe, welches der Vater selbst erkaufft, und darnach

wiederum verkauffen will: Wäre ihm aber das Hauß oder Erbe von seinen Vorfahren angeerbet, so kan er dasselbe ohn seiner Kinder und Erben Erlaubniß nicht veräussern, sondern muß bey dem Erbgang bleiben.

TITULUS OCTAVUS.

De Locationibus et Conductionibus.

Von Mieten und Vermieten.

I.

Hat einer ein Hauß geheuret oder gemietet, und hat dasselbe befahren, brennet das Hauß darnach ab, ohn seine Schuldt, so ist der Mieter schuldig, eines halben Jahrs Heur- oder Mietgeld zu geben: Hat er aber dasselbige noch nicht befahren gehabt, so ist er nichts pflichtig: Ist er aber über ein halbes Jahr im Hause gewesen, so muß er ein gantzes Jahr Heur bezahlen.

II.

Wann einer ein Hauß zur Heur oder Miete bestanden hat, so kan er daraus nicht getrieben werden, es sey ihme dann zuvor gebührlich aufgekündigt: Ist es ein Hauß, so gehöret darzu ein halb Jahr, ist es aber ein Keller oder Bude, ein viertel Jahr: Oder aber auch, daß er unzüchtig und unredlich Hauß hielte, oder unzüchtige und unredliche Leute hegete, so mag er bey scheinender Sonne, mit des Gerichts Erlaubniß, ausgewiesen werden. Also auch sol es mit der Auffsagung gehalten werden, wann einer nicht länger im Hause, Buden oder Keller zu wohnen bedacht ist. Wil aber der Mieter nach gebührlicher Aufkündigung nicht räumen, so mag der Vermieter oder Haußherr ihn, mit ordentlichem Rechte, daraus weisen lassen.

III.

Ist einer Rente von seinem Hause zu geben schüldig, so muß er dieselbigen 14. Tage nach Ostern, und 14. Tage nach Michaelis bezahlen, thut er das nicht, so sol er doppelte Rente geben. Er ist auch nicht mächtig, sein Hauß zu verkauffen, er habe es dann zuvorn seinem Rentner angeboten, dem es frey stehet zu kauffen oder nicht, doch für sich, und nicht für andere.

cf Verordnung v. 25 März 1848.

IV.

Wer ein Pferd umb Geld mietet, ob wol dasselbige einen Schaden bekomt, er sey wie er wolle, so darff er doch den Schaden nicht gelten, es würde ihm dann gestohlen, oder er selber verwahrloſete es.

V.

Ein jeglich gemieteter Dienstbotte, Knecht oder Magd, muß seinem Herren und Frauen, ihren Dienst, so lang sie dessen übereinkommen, auswarten: Thut er das nicht, so ist er dem Herrn oder Frauen den halben Theil des Lohns zu geben schüldig, dessen sie zuvorn übereinkommen waren: Es were dann, daß sie in den Ehestand treten wolten.

VI.

Also auch, wann ein gedingter Knecht, Magd oder Dienstbotte ihren Dienst nicht beziehen wil, so muß sie ihrem Herrn das halbe Lohn geben, darum sie gedinget war: Wil sie auch der Herr oder Frau nach dem Geding nicht annehmen, noch anziehen lassen, so seynd sie ihnen auch das halbe Lohn zu geben pflichtig.

VII.

Wann Herr und Frau mit ihren Dienstbotten kein Lohn bescheiden, sondern dieselbige auf Gnade dienen, so mag man ihnen geben was man wil: Dann, der auf Gnade dienet, der muß der Gnade erwarten. Stürbe der Gemieteter, so ist man seinen Erben nicht mehr

zu geben schuldig, dann er zur Zeit seines Absterbens verdienet: Hätte er auch etwas mehr über seinen Verdienst empfangen, das seynd seine Erben heraus zu geben nicht pflichtig. Stürbe aber Herr oder Frau, so sol man ihnen so viel geben, als sie verdienet zu der Zeit, da ihr Herr oder Frau verstarb.

VIII.

Wer dem andern sein Gesinde abspannet, oder ohne Noth entlauffend aufhält, der sol nach Gelegenheit und ansehen der Person, für dem Wette gestrafft werden.

IX.

Entläufft Gesinde seinem Herrn, und nimmt mit sich sein verdient empfangen Lohn, den mag sein Herr verfolgen an allen Orten und Enden, da Lübisch Recht gehalten wird: So fern er betroffen, sol er das Geld seinem Herrn wieder geben: Hat er des Geldes nicht, so sol er gefänglichen eingezogen, und vierzehen Tage mit Wasser und Brod gespeiset werden.

X.

Ein jeglicher Herr mag sein gedinget Gesinde, wegen ihrer Verbrechung, mit Schlägen wol züchtigen, und darff dafür keine Straffe leiden, sol ihnen aber keine Wunden würcken, lahm schlagen, noch Bein-Brüche beybringen, dann solches ist straffbar.

XI.

Geschehe Mägden, Knechten und Jungen in ihrem Dienst, ohn deß Herrn Schuld, Schade an Leib und Gesundheit, des bleibet der Herr ohn Schaden, doch muß er ihnen vollen Lohn geben.

XII.

Wil jemand die Rente aus seinem Hause oder andern stehenden Erben außlösen, so muß er solches seinem Rentner vor Michaelis, und vor Ostern, und also ein halb Jahr zuvor, auffkündigen: Thut er das

nicht, so ist der Rentner, nicht schüldig, für dißmal die Auffkündigung anzunehmen: Es wäre denn, daß der Eigenthümer ihm ein halb Jahr Rente noch über die betagte Rente geben wolte, so ist er alsdann seines Hauses mächtig.

cf. Verordnung vom 25 März 1848.

XIII.

Weil derjenige, welcher in seinem Hause oder Erbe Rente stehen hat, dieselbe dem Rentner richtig zahlt, ob wol sein Hauß und Erbe sich des Gebäudes halber verringert, so hat der Rentner doch darumb nicht zu reden: Gibt er ihm aber die Rente nicht, so mag der Rentner mit dem Hause als mit seinem Pfande, nach Lübischem Rechte verfahren.

XIV.

Welcher ein Hauß, Garten, oder sonsten liegende Gründe heuret, der sol seine Heur oder Mietgeld zu rechter Zeit geben: Klaget der Vermieter darüber, so ist er alsofort in zweyen Tagen zu zahlen schüldig: Würde er aber etwas an Heur bahr haben, also, daß er zu dem übrigen so eilend nicht gerahten kan, so werden ihm billig aus Mitleiden 14. Tage gegönnet: Wäre er nun ohn seines Hauß-Herrn Willen heimlich außgefahren, und hätte die Heur nicht bezahlt, so muß er auff Klage des Haußherrn, alsobald diesen oder auff folgenden Tag zahlen, und wettet 60. Schilling: Ist es mit seines Haußherrn Wissen und Willen geschehen, so hat er abermahl Frist 14. Tage: Wäre er auch heimlicher weise aus der Stadt gewichen, so ist der Haußherr zu seinem, im Hause hinterlassenem Gute, mit einem Jahr Heur der neheste, für allen andern Gläubigern.

XV.

Wird einem Handwercksmann, zur Heur oder Miete sitzend, etwas gebracht zu bearbeiten, und er würde weichhafftig, so mag der

H

Haußherr das Gut arrestiren, wegen der Heur, doch höher nicht, als was der Handwercksmann daran verdienet hat.

XVI.

Wann einer verdingt Gut umb Lohn verleuret, so muß er es demjenigen, welcher es ihm verdinget hat, wiederschaffen, oder den billigen Werth dafür, als gute Leute erkennen mögen: Können sie sich aber darüber nicht vergleichen, wil dann derjenige, welchem das Gut verdinget war, wie Recht, schweren, daß das verlohrne Gut nicht besser gewesen, dann er darumb geben wil, so ist die Sache damit verrichtet.

XVII.

Verdinget einer Kleider, oder etwas anders, einem Handwercksmann zu machen, und derselbige verkaufft oder versetzt das Zeug, welches er bearbeiten soll, so ist der neher dabey, welchem das Zeug gehöret, zu bleiben, dann derjenige, dem es verkaufft oder versetzet worden, und darff demjenigen, bey welchem er sein Zeug findet, nicht mehr als das Machelohn, so viel er daran verdienet, bezahlen.

TITULUS NONUS.

De Societatibus.

Von Gesellschaften und Maschopeyen.

I.

Machen etliche Gesellschafft mit einander, dergestalt, daß einer oder mehr Geld legen, der oder die andern thun die Arbeit, wann sie alsdann scheiden wollen, so nimmt derjenige, welcher das Geld geleget, den Häuptstul zuvorn, denn Gewinn theilen sie zugleich: Ist aber kein Gewinn, so theilen diejenigen mit einander, die das Geld zusammen getragen, die andern aber haben ihre Arbeit umsonst gethan.

II.

Es sol kein Hänsischer mit denjenigen, welche nicht Hänsisch seyn, er sey gleich wer er wolle, Gesellschafft oder Factoreyen anstellen.

III.

Sitzen Brüder und Schwestern in gemeiner Gesellschafft, was sie also gewinnen oder verlieren, das geschicht ihnen allerseits zu frommen und Schaden: Und, da eines das ander, wegen der Gesellschafft beschuldigen wil, das mag es wol thun, auch sonder und ohne Zeugen: Doch mag der Beschuldigte wiederum, den andern Brüdern und Schwestern heraus geben, was er wil, sofern er schweren würde, daß er nichts mehr aus der Gesellschafft zu geben pflichtig ist: Würde er aber beschuldiget, daß er sein Gut unnütze zugebracht hätte, mit vergeblichem übrigem Zehren, Huren, Spielen, Straffen, Verwetten, oder dergleichen; Kan solches bewiesen werden mit glaubwürdigen Leuten, so soll solches von seinem Theil allein bezahlet werden; Es wäre dann, daß die andern in die Unthaten bewilliget hätten.

IV.

Wann jemand handelt mit gemeinem Erbgut, was er gewinnet, das muß er mit seinen Brüdern und Schwestern, welche nicht abgesondert seyn, theilen. Gewinnet er aber sonsten etwas, aus freyer Hand, und nicht mit Erbgut, daß ist er zu theilen nicht pflichtig.

V.

Wollen etliche mit einander eine gemeine Gesellschafft aller Güter anrichten, die mögen wohl zusehen, mit wem sie dieselbige anstellen; Dann was der eine kaufft, muß der ander bezahlen, sofern sein Gut reichet: Solche Gesellschafft gehet über Vaters, Mutter, Brüder und Schwester Gemeinschafft: Dann, ein Gesell mag wol zu des andern Kasten gehen, Geld und Gut daraus nehmen; Das mögen aber Vater

und Mutter, Brüder und Schwester nicht thun: Es wäre denn, daß die Gesellschaffter ein anders bedinget, verbrieffet oder versiegelt, dann darnach müssen sie sich alsdann richten.

TITULUS DECIMUS.

De Mandato Consilii.

Vom Befehl, welcher Rathsweise geschicht.

I.

Wil jemand einem Fremden sein Gut nicht verkauffen, und ein ander stehet dabey und saget: Ihr möget es ihme wol vertrauen, die Bezahlung wird euch wol; Wird der Verkäuffer von dem Käuffer nicht bezahlt, so muß derjenige zahlen, welcher den Frembden loben thät, dadurch der Verkäuffer verführet worden.

TITULUS UNDECIMUS.

Si Qvadrupes Pauperiem fecisse dicatur.

Von Thieren, welche Schaden zufügen.

I.

Wird jemand in eines Mannes Hause von seinem Hunde, andern Thieren oder Viehe beschädiget, der Wirth darff dazu nicht antworten, sofern er nicht weiß daß sie beißig seyn, oder Schaden pflegen zu thun: Geschicht es auf der Strassen, wann sich der Herr des Hundes oder Viehes nicht annimmt, so bleibt der Herr auch ohn Schaden: Das schadhafftige Vieh aber bleibet die Helffte dem Beschädigten, die andere Helffte den Gerichten.

De pauperie

II.

Wann auch jemand von Pferden, Ochsen, oder Schweinen, auf freyen Marckt-Tagen beschädiget wird, so darff der Herr dazu nicht antworten.

TITULUS DUODECIMUS.

De Aedificiis privatorum.

Von Privat-Gebäuden und Bau=Sachen.

Lib. I Tit. 8 Art. II.

I.

Wer von neuem etwas gegen die Strasse bauen wil, der soll nicht weiter mit seinem Gebäude heraus rücken, dann es zuvor gewesen, sondern nach dem Schnur, auf die alte Form, und solches bey Straffe des Raths, und soll gleichwohl nicht destoweniger wieder einrücken.

II.

Bauet oder bessert jemand etwas auf gemeiner Erben Grunde, das Gebäude bleibet den gemeinen Erben; Es könte dann erwiesen werden, daß es mit gemeiner Erben Willen geschehen, oder, daß es auch sonsten nothwendige Gebäude wären, welche dem Erbe zu gut kommen, so werden ihm von gemeinen Erben die Bau=Kosten billig bezahlt.

III.

Wann jemand bauen wil, der soll auf seinem Grunde und Bodem bleiben, und sein Fundament also legen und fassen, daß er seinem Nachbar nicht zu nahe sey, und keinen Schaden oder Nachtheil zufüge, dabey allezeit die Aelter=Leute der Zimmer= und Mauer=Leute erfordert werden sollen, damit dem nicht zuwider gehandelt werde.

IV.

Gehöret ihrer zween eine Mauer aufzuführen, das sollen sie thun auf gleichen Kosten: Will aber der eine höher oder länger fahren, als der andere, das stehet ihm frey, doch auf seinen eigenen Kosten, und auf seiner Grund=Seiten, seinem Nachbar ohn Schaden und Nachtheil.

V.

Würde auch befunden, daß eine gemeine Brand-Mauer zwischen zween Nachbarn nothwendig müste gebauet werden, wil der eine bauen, der ander aber nicht, so ist derjenige, der sich verweigert, seiner Mauren Gerechtigkeit verlustig, sofern er es ihm durch zweene gesessene Bürger ein Jahr zuvorn ankündigen lassen, und der ander mag die Mauer wiederum aufführen, und zu seinem Besten allein gebrauchen. Würde er aber in Jahr und Tag seinem Nachbar den halben Kosten wiederum erstatten, so hat er Macht wiederum in seine alte Gerechtigkeit zu treten. Die gemeine Glinde aber oder Scheidel-Mauren seynd beyde Nachbarn, so offt es die Noth erfordert, zugleich aufzubauen schuldig.

VI.

Bricht jemand eine gemeine Mauer, ohn Vorwissen seines Nachbars, so soll nicht alleine der sie bricht, sondern auch Zimmer- und Mauer-Leute, welche die Arbeit gethan, und darzu gerathen und geholffen haben, von der Wette ernstlich gestrafft werden.

VII.

Wer bauen wil, der soll solch sein Gebäude anstellen, daß er seinem Nachbar nicht zu nahe und schaden baue: Wird darüber geklagt, und also befunden, so muß er dasselbige Gebäude wiederum niederbrechen und in vorigen Stand bringen.

VIII.

Hat einer einen Trüpffen-Fall, Abzug, oder andere Jura und Gerechtigkeiten vor seinem Hause oder Mauren, nach seines Nachbars Seiten, wil dann der Nachbar bauen, so sol es mit der Maß geschehen, daß der Trüpfen-Fall, Abzug, und andere Gerechtigkeit und Jura, frey und unverkürtzet bleiben.

IX.

Es sollen alle Gebäude, so wol zur Strassen als Hoffwerts mit Stein und Kalck aus dem Fundament an Brandmauren, Giebeln, Schorsteinen und Feuersteten, aufgeführet werden. Die Mauren aber in Leim und Stenderwerck zu setzen, sol gäntzlich verboten seyn: Darzu sollen die Gebäude dermassen der Gelegenheit nach angestellet werden, daß man darbey Privát oder Heimligkeiten anrichten könne.

X.

Privát oder Heimligkeiten sollen den Kirchhöfen und Strassen näher nicht, denn auf fünff, und seinem Nachbarn auf drey Fuß gebauet werden.

XI.

Also sollen auch keine neue gemeine Badt-Stuben noch Back-Häuser, ohn austrückliche Bewilligung des Raths und der Nachbarn gebauet werden.

XII.

Niemand sol von neuem Brau- Schmide- Töpffer- oder Sehm-Häuser mit ihrer Zugehörung anrichten, da vor keine gewesen, ohne seiner Nachbarn willen. Item, Fischweicher, Tallichschmeltzer, Gold- und Kupferschläger, Grapengiesser, Knochenhauer, Bötticher, Seiffensieder, Brandtewein-Brenner, Krüger und dergleichen gefährliche unleidliche Handwercke, mögen in denen Häusern nicht angerichtet, noch geübet werden, da sie zuvorn nicht gewesen, ohne der Nachbarn willen: Und wann gleich die Häuser zuvorn alle diese Gerechtigkeit gehabt hätten, wann sie aber in zwantzig Jahren nicht gebraucht, so ist dieselbe verloschen.

Reg: nr: 750.

a. 39. c. 183.
- 69 - 103
- 77 - 73.

XIII.

Es mögen auch keine neue Gänge, Wohnungen oder Wohnkeller, Fenster, Tühren, Schure, da vormals keine gewesen, angerichtet werden, wie dann auch keine Schorstein oder Feuerstetten, da hiebevorn keine gestanden, ohne der Nachbarn Willen und Vergünstigung.

XIV.

Bauet einer in seinem Hofe einen Spiker oder Stall auf eine Maur, also, daß er seinen Trüpfen-Fall über die Mauren hat, will dann sein Nachbar darneben gleicher gestalt einen Spiker bauen, so kan er den andern, welcher allbereit, seinen Spiker stehen hat, nicht zwingen, mit ihme eine Maur zu legen, auch ihm seinen Trüpfen-Fall zu nehmen.

XV.

Wann der Bürgermeister im Wort, einem in Bau-Sachen die Arbeit verbieten läst, der ist zu gehorsamen schüldig, thut er darüber, sol der Prinzipal in die angekündigte Geld-Straff verfallen, und die Arbeiter ihres Ampts verlustig seyn: Also auch, wann derjenige, welcher das Verboth thun läst, darzu keine Ursach gehabt, und also seinen Nachbar vorsetzlich Schaden zugefüget, sol derselbige gleicher gestalt in Straff genommen werden, und sol allwege, wann sie sich unter sich selbst nicht vertragen wollen oder können, derjenige, welcher das Verboth ausgebracht, in viertzehen Tagen zu klagen, und die Sach auszuführen schüldig seyn.

TITULUS DECIMUS TERTIUS.

De Communione absqve Societate.

Von Gemeinschafft ohne Gesellschafft.

I.

Können sich gemeine Erben über ihrem Erbe, an stehenden und liegenden Gründen nicht vertragen, sondern der eine wil von dem andern sich scheiden, so mag derselbige, welcher scheiden wil, das Erbe, auf ein Geld setzen, und sol den andern die Option und Wahl lassen, ob sie zu dem Gute kiesen, oder Geld nehmen wollen, doch welcher die Wahl hat, sol kiesen binnen acht Tagen, das Geld aber sol man in vier Wochen erlegen: Gleichergestalt sol es auch mit gemeinen Schiffen gehalten werden. Wann sich aber gemeine Erben aus einem Gute nicht scheiden wollen, und können sich doch mit einander in der Güte nicht vertragen, so sol das Loß darüber geworffen werden, wer setzen sol, alsdann hat der ander die option.

LIBER QVARTUS.

TITULUS PRIMUS.

De Furto.

Von Diebstall.

I.

Da jemand eine unberüchtigte Person Diebstals oder wegen geraubten Gutes, bezichtigt, und er ihn weder auf frischer That begriffen, noch das Gut, welches gestolen oder geraubt seyn sol, bey ihm betroffen, so kan sich der Bezichtigte mit seinem Eyde des Diebstalls oder Raubes entlegen, und hat alsdann wider denjenigen, welcher ihn zur Ungebühr beschuldigt, Actionem injuriarum anzustellen, darüber sol nach Gelegenheit der Action gerichtet werden.

II.

Würde einem Diebe sein eigen Gut abgejaget, davon gehöret der dritte Theil demjenigen, welcher es ihm abgejaget hat, die andere zwey dritte Theile gehören dem Wette, und dem Gerichte. Were es aber gestolen Gut, so sol dasselbige widerumb an seinen rechten Herrn kommen, doch dergestalt: Wann das Gut einem Frembden in andern Königreichen und Fürstenthumden zugehöret, und solch Recht auch alldar den unsern widerfähret, so sol es allhier auch also den Frembden widerfahren: Wo aber nicht, so bleiben zwey Theil desselben Gutes seinem Herrn, und das dritte Theil dem Gerichte.

III.

Wird ein Pferd für gestohlen angezogen, kan derjenige, bey dem es betroffen, bezeugen, daß es ihm aufrichtig, über die dritte Hand zu kommen, daß also drey Personen, und eine jegliche derselben einander haben gewehren können, so bleibt der Besitzer billig bey seinem Pferde. Würde er aber das nicht thun können, sondern derjenige, welcher es anspricht, könte beweisen, daß er gemeltes Pferd auf seinem Stall, für das seine gehalten, gefüttert, und daß es ihme unwissend aus seiner gewehr kommen, und er dessen, biß auf diese Zeit, nicht wiederumb ansichtig werden können, so muß ihm das Pferd wiederumb gefolget werden.

IV.

Wer über fünff Lübische Gülden an Goldwehrung stielet, der sol mit dem Strange gerichtet werden, ist der Diebstall darunter, so bleibet die Straffe wilkührlich.

V.

Wann eine Frau Diebstalls halben ihr Leben verwürcket, ist die Summa über fünff Lübische Gülden in Gold, man sol sie umb Weiblicher Zucht willen, mit dem Strange verschonen, sondern mit dem Schwerte richten.

VI.

Findet jemand sein Gut, das ihm gestohlen oder geraubt, bey einem andern, welchem es verkaufft, versetzt, oder zu treuen Handen gegeben worden, solch Gut sol dem Gerichte gebracht werden: Derjenige aber, bey welchem das Gut befunden, muß schweren, so fern er der Straffe wil entgehen, daß er nicht gewust, das es gestohlen oder geraubt Gut gewesen, da er es entfangen hat; Er muß aber nichts desto weniger seines Geldes und obgemeldten Gutes entberen: Der ander

aber, welcher das Gut angesprochen, wofern er sonsten mit zween glaubwürdigen Zeugen nicht beweisen kan, daß es sein Gut, und ihm gestohlen oder geraubet sey, er auch desselbigen für dieser Zeit, und ehe es zu den Gerichten kommen, nicht wiederumb habhafftig werden mögen, so mag er solches mit seinem Eyde thun, dazu er gelassen werden sol.

VII.

Wird Schiffern, Fuhrleuten und andern, Gut überzubringen vertrauet, liefert er dasselbige nicht so vollkommlich an dem Ort, dahin er es bringen solte, sondern verleugnet ein Theil Gutes, welches hernachmals bey ihm befunden wird, man sol ihn straffen als einen Dieb.

VIII.

Wann jemanden etwas in Feuersnöthen gestohlen oder entfrembdet wird, obwol derjenige, welcher das seine dergestalt verlohren, einen aus beweglichen Ursachen bezichtiget, oder beargwohnet, so sol er doch damit nicht gesündiget haben, daß er zu Rechte darumb besprochen werden könne.

IX.

Hat jemand etwas auf freyem Marckt offenbar erkaufft, und solches unverholen gehalten, und ein ander, das es ihm gestohlen oder geraubt, beschweren, oder beweisen würde, kan alsdann der Käuffer den Kauff beweisen, wie gemeldet, so mag er derwegen nicht beschuldiget werden. Wie dann auch, wann er nicht beweißlich darthun könte, von wen, oder wo der wäre, von dem er es erkaufft haben wolle, und er doch schweren würde, der Kauff wäre rechtschaffen ergangen, so sol er auch der Straff unschuldig geacht und gehalten werden, Geld und Gut aber muß er zugleich entbehren: Würde auch derjenige, bey welchem das Gut angetroffen, daß es ihm geschenckt sey, sich vernehmen lassen, aber doch den Schencker innerhalb 14. Tagen weder fürstellen, noch

nahmhafftig machen können, so ist der Schade seyn, und wird für einen Dieb gehalten.

X.

Wann einer in offenem Kriege unter eines Herrn Fänlein etwas gewinnet, und solch Gut von einem andern für geraubt oder gestohlen Gut angesprochen wird, so ist der Kriegsmann, wann er solches mit etlichen seiner Spieß-Gesellen beweisen kan, näher dabey zu bleiben, dann derjenige, welcher die Ansprach gethan.

TITULUS SECUNDUS.

De Rapina.

Von geraubtem Gute.

I.

So fern jemand auff freyer Strassen beraubt würde, da er den Richter nicht haben kan, so mag er solchen Raub, Leuten, so auf der Nähe vorhanden, kund thun, folgends in der Stadt, da er zu Hauß gehöret, oder sonsten in der nehest angelegenen Stadt, da man sich Lübischen Rechts gebraucht, ein Peinlich Gericht anstellen, und die Thäter beschreyen lassen, komt er alsdann auf den dritten Tag nicht, so mag man ihn in die Acht bringen, und friedlos machen: Würde er darauff folgend betroffen, so gehet es ihm an sein höchstes, an Leib und Leben.

II.

Alle diejenigen, welche von dem Rath oder Bürgermeister im Wort, vergleitet, denen sol ihr Geleit gehalten werden, doch so fern, daß sie sich auch gleidlich verhalten. Aber Strassenräuber, und welche in den Städten, da Lübisch Recht ist, wegen ihrer Ubelthat Friedlos geleget seyn, mögen keines Geleits geniessen; Dann Strassenräuber sollen nirgend Friede oder Zuflucht haben.

TITULUS TERTIUS.

De Lege Aqvilia.

Von zugefügtem Schaden.

I.

Thut einer dem andern Schaden an seinem Pferde oder Viehe, es sey was es für Viehe wolle, die mögen sich ohn zuthun der Gerichte mit einander vergleichen: Ist aber darüber Klage dem Gericht fürgekommen, so muß mit Wissen und Urlaub der Gerichte, die Sache vertragen, oder sonsten mit Recht geendiget werden.

II.

Beschläget ein Huffschmidt oder sein Knecht, umb Lohn, einem andern sein Pferd, und vernagelt es, der Schmidt sol es auf seinem Stall, und eignen Kosten halten und heilen: Wird das Pferd alsdann wiederumb zurecht gebracht, so sol es sein Herr wiederumb zu sich nehmen: Bleibet aber das Pferdt verdorben, so muß es der Schmidt bezahlen, nach billigem Werth, als dasselbige nach dem Schmidt gebracht ward, auff guter Leute Erkäntnis.

III.

Wurde jemand beschädigt von einem Fuhrmann, Kutzscher und Wagentreiber, und solches aus seiner Verwarlosung und argen gefehrde, den Schaden muß er bessern und gelten, es wäre denn, daß er schweren könte, und wolte, daß es nicht mit seinem Willen geschehen: Da aber der Fuhrmann flüchtig, daß man seiner nicht mächtig werden könte, so ist der, welchem der Wage und Pferde zugehörig, zu dem Schaden zu antworten schuldig, wil er nicht, so muß Wage und Pferde dafür selbst halten. Gleichergestalt sol es auch gehalten werden, wann jemand mit Pferden reitend oder rennend Schaden zufügt, ausgenommen, wann

es auff dem Pferdemarckt auf Marcktagen, und sonsten da eine grosse Versamlung an Pferden wäre, geschehen möchte: Dann auff diese beyde Fälle sich ein jeglicher für Schaden zu hüten selbst pflichtig.

IV.

Trüge sich ein Unfall zu von eines Mannes Gebäude an Menschen oder Viehe, derjenige, welchem das Gebäude zugehöret, darf zu solchen Schaden nicht antworten, so fern er schweren würde, daß es ohne seinen Willen geschehen.

V.

Da jemand hätte alte Gebäude, oder etwas anders, davon man sich fallens und schadens zu vermuhten, und der Besitzer derwegen vermahnet, dasselbige zu verändern und zu bessern: Würde er die Verbesserung nicht thun, und darüber einfallen, oder sonsten Schaden entstehen, den sol er gäntzlich zu erstatten und abzutragen schüldig seyn: Würde er aber nicht verwarnet, so darff er zu den Schaden nicht antworten.

TITULUS QVARTÙS.

De Injuriis.

Von Schmähe- und Schelt-Worten.

I.

Wann einer denn andern vorsetzlich ausserhalb oder binnen der Stadt, an seinen Ehren gröblich verletzet und schmähet, kan er solche Schmach über ihn nicht ausführen, noch beweisen, so sol er nach grösse der Verbrechung arbitrariè gestrafft werden.

II.

Wird unser Bürger einem, außerhalb der Stadt, Schläge und andere Uberfahrung zugefüget, wil er derwegen unsern Bürgern oder

Einwohnern schuld zumessen, und sie beklagen, daß es durch ihre Verursachung geschehen, so sol er solches, so bald er in die Stadt kompt, in den nehesten dreyen Gerichts=Tagen thun: Geschicht solches nicht, so darf derjenige, welcher beschuldiget worden, ihm hinfürder nicht antworten: Erscheinet er aber zu rechter Zeit im Gerichte, so kan sich der Beklagte, daß er daran unschuldig, mit seinem Eyde entledigen.

III.

Da jemand auff dem Marckt oder andern befreyheten Oertern, mit Schlägen, Stossen, oder anderer Zunöthigung, einem Injurien zufügen würde, der sol erstlich dem Beschädigten Abtrag thun, und daneben in des Raths und der Gerichte wilkührliche Straffe zugleich gefallen seyn, alles nach grösse der Verbrechung.

IV.

Veruneinigen sich gute Leute mit einander, so mögen die Bürgermeister im Wort, sowohl auch die Gerichts=Herrn, Frieden gebieten lassen, nach Gelegenheit bey einer Leibs= oder nahmhafften Geld=Straffe, mitlerweile sollen sich die Parten vor ihren Freunden vereinigen und vertragen, können sie solches nicht thun, sollen sie das Recht suchen, und dadurch entscheiden werden: Hätte auch einer den andern verletzet, sol demselbigen dafür Abtrag geschehen. Wann man aber die Herrn Bürgermeister, oder Gerichts=Herrn, so bald nicht haben kan, und ein Rathmann darzu kommen, oder sonsten auf den Nohtfall ersucht würde, der kan gleichergestalt doch nicht höher, dann bey Peen 20. Thaler, Frieden gebieten, so offt es die Noht erfordert: Bricht einer darüber den Frieden, und wird geklaget, er muß so viel wetten, als hoch das Fried=Gebot gewesen ist.

V.

Backenschläge, Haar=rauffen und stossen, gehöret dem Gericht zu straffen, es sey mit oder ohne Blut: Und da ihrer der Thäter mehr

gewesen, seynd sie alle nach Gelegenheit der That straffbar, es sey geschehen in Krügen oder wo es wolle.

VI.

Wer den andern beklagen wil, daß ihm Schade geschehen, der muß denselben nahmhafftig machen, und ist Beklagter schuldig, ihm dafür Abtrag und Erstattung, oder, da er den verneinen würde, solches mit seinem Eyde zu thun.

VII.

Beklaget einer den andern, daß er ihm habe übel nachgeredet, hat es der Kläger selbst nicht gehört, so ist es eine machtlose Klage, es wäre denn, daß der Beklagte der Wort geständig, oder gnugsam überwiesen, so ist solches zu straffen, gleich als wäre es in seiner Gegenwertigkeit geschehen.

VIII.

Vergreifft sich jemand mit Worten oder Wercken an denen, welche in des Raths Dienst seyn, ohn ihre Schuld, der sol dem Verletzten Abtrag, Chur und Wandel thun, und darzu gestrafft werden, so wol von dem Gerichte, als dem Rathe, zu gemeinem Gute: Geschicht es bey Nachtschlaffender Zeit, so ist die Straffe desto grösser.

IX.

Schlügen sich etliche mit einander, und bekommen Blut und blau, wann sie wollen, mögen sie es zugleich aufheben: Es wäre denn, daß der ander nicht geständig seyn möchte, daß er dem andern blau und Blut zugefüget, so wäre er nicht schüldig, seinen Schaden fallen zu lassen, doch alles den Gerichten an ihrer Straff unschädlich.

X.

Würde einer geschlagen, Blut, blau oder lahm, und solches klagend für das Gerichte gebracht, könte dann der Beklagte beweisen, daß

er eine rechte Nohtwehr gethan, so darff er zu dieser Sachen nicht antworten, sondern der Verwundete muß den Schaden selbst tragen, und darzu dem Gerichte Abtrag thun.

XI.

Würde einer also gestossen oder verwundet, Beinschrötich, oder daß daraus Lähmniß erfolget, so sol der Thäter dem Gerichte Abtrag thun, so wol auch dem Beschädigten, nach Gelegenheit des Schadens, hat er es an Gelde nicht, so sol er in den Thurm gesetzt, und zehen Wochen mit Wasser und Brodt gespeiset, darnach der Stadt verwiesen werden, und darin nicht wieder kommen, ohne Bewilligung des Raths und des Beschädigten.

XII.

Stellet einer wider den andern, in dem Nieder- oder Gast-Gerichte, seine Injurien-Klage an, ob gleich dieselbige erwiesen, wann aber die Injurie nicht gehet an Leib und Leben, sondern mit Geld abzutragen ist, so sol der Injuriant mit dem Gefängniß verschonet bleiben, und mag Bürgen geniessen.

XIII.

Wundet einer den andern gefährlicher vorsetzlicher weise, mit Ecke und Ort, und wird flüchtig, würde er darauf verfestet, und Friedloß geleget, all sein Gut in dieser Jurisdiction sol man beschreiben und wardieren, davon sollen die helffte seine Erben nehmen, die andere helffte theilen das Gericht und der Sachwalter.

XIV.

Wer sein Schwerdt oder Messer zuckt, in willens jemand damit zu beschädigen, ob er wol damit nichts ins Werck bringet, so sol er doch, wann er dessen überzeuget, zwey Thaler zur Straffe den Gerichten zu erlegen schuldig seyn.

XV.

Schläget oder verwundet ein Bürger den andern, auch in frembden Gerichten, so mag der Verwundete oder Geschlagene den andern gleichwol vor unsern Gerichten beklagen, und soll die That gestrafft werden, als wann sie in der Stadt geschehen wäre.

XVI.

Wer einen ehrlichen Mann oder Frau an ihrer Ehr und Glimpff scheltet, ein jeglich Ehrenrührig Wort wird gestrafft mit zween Thalern, und muß darzu im Gericht einen Widerruf thun, und also den Kläger ehrlich erkennen. Die aber einander mit geringen Worten Injuriiren, als: Du Bettler, Stümper, Droch, und dergleichen Wort, welche auf Injurien und auch keine Injurien können gezogen und gedeutet werden, aber doch guten Sitten zuwider seyn, die sollen mit zwölff Schillingen gestraft werden.

TITULUS QVINTUS.

De Stupro.

Von Jungfrauen- und Wittwen-schwächung.

I.

Würde ein Gesell oder Wittwer beschlagen mit einer unberüchtigten Erbarn Wittwen oder Jungfrauen, die bey ihren Eltern, Vormunden, oder sonsten ehrlichen Leuten ist, und mit denselben zur Kirchen, Taffel und Strassen gehet, und er solches geständig, oder sonsten überwiesen würde, so soll er sie zu der Ehe nehmen. Wolte er aber das nicht thun, oder die Eltern wolten sie ihm aus erheblichen Ursachen nicht geben, so muß er die Geschwechte, nach ihres Standes Gelegenheit, und wie ihre Eltern hätten thun können, dotiren und begiftigen: Er sey nun des Vermögens oder nicht, sol er in der Obrigkeit Geld-

straffe verfallen seyn, oder nach Gelegenheit der beyden Personen, mit Gefängnüß bey Wasser und Brod gestrafft werden, und das zum erstenmahl. Würde er nun zum andernmahl mit dergleichen Personen, wie oben angezogen, betroffen, und er die zu Ehelichen sich abermals verweigern, oder die Eltern sie ihm aus bedencklichen Ursachen nicht geben wolten, soll er sie gleichwohl dotiren, und im Fall seines Vermögens oder Unvermögens, ohne Geldstraffe, ein zeitlang bey' Wasser und Brod gefänglich enthalten werden. Würde er sich zum drittenmahl dergestalt, wie oben vermeldet, vergreiffen, sol er die Zeit seines Lebens verwiesen werden.

II.

Also auch, würde ein Gesell oder Wittwer eine ledige Dienstmagd, die sonsten ihrer Ehren unbeschulden, beschlaffen, die sol er zu der Ehe nehmen, oder aber, da er sich dessen verweigern würde, ihr einen gebührlichen Brautschatz, nach der Magd Eltern Vermögen, geben, und soll nichts desto weniger der Wittwer oder Gesell 30. Marck Lübisch dem Gerichte verfallen seyn: Hätte er aber kein Geld, daß er die beschlaffene Person dotiren, und den Gerichten die Straffe erlegen könne, soll er 14. Tage im Gefängnüß mit Wasser und Brod gespeiset werden, und diß für das erste mahl. Würde er aber zum andern mahl begriffen, sol er, ohn Geld, sechs Wochen bey Wasser und Brod gefänglich enthalten werden. Zum dritten mahl, sol der Verbrecher aus der Stadt-Gebiete die Tage seines Lebens verwiesen werden.

III.

Also auch, würde die beschlaffene Person wiederumb, zum andern und drittenmahl, sich in Unzucht bethören lassen, sol sie mit Gefängniß bey Wasser und Brod, oder aber bey der Stadt Verweisung, die Zeit ihres Lebens, respectivè, wie oben von Gesellen und Wittwern gesatzt, gestrafft werden.

IV.

Und weil dann in solchen Fällen die Wittwen gemeines Standes, welche mit Ehren in den Ehestandt gerathen, etwas verständiger und eingezogener leben sollen, dann unverständige Dienstmägde: Da nun solche Wittwen in Unehren beschlaffen, sollen sie zum erstenmahl mit Gefängniß bey Wasser und Brod 14. Tage, zum andern sechs Wochen bey Wasser und Brod, und dann zum dritten mahl mit der Stadt Verweisung, gestrafft werden.

V.

Offenbare unzüchtige Weiber, sollen in dieser Stadt nicht gelitten, weder gehauset noch beherberget, sondern, da eine oder mehr betroffen, und überweiset, die sol der Stadt verwiesen, und da sie in die Stadt wiederumb kommen, und in ihrem sündlichen Leben verharren, soll sie an dem Pranger gestaupet, und bey ihrem freyen Höchsten der Stadt verwiesen werden, es wäre denn, daß sie glaubliche Anzeig thun könte, daß sie sich jemand zur Ehe versprochen hätte. Diejenigen aber, welche mit solchen offenen Huren beschlagen, oder schuldig befunden, die sollen in wilkührliche ernste Straffe gefallen seyn.

VI.

Alle diejenigen, sie seyn Mann oder Frauen, welche Laster des Ehebruchs, Unzucht und Hurerey helffen procuriren, staffiren, kuppeln, fortsetzen, die Personen der Huren und Buben hausen, herbergen, ihre Wohnung, Keller und Buden wissentlich verhäuren, verlehnen, auffhalten, verschweigen, Hülff oder Rath darzu geben, verdecken, für sich selbst oder durch andere, durch was List und Vortheil solches zugehen mag, wann sie dessen, wie recht, überwiesen, oder selbst bekennen werden, sollen sie gleich den Huren und Buben angehalten, und nach Erkäntnüs gestrafft werden.

TITULUS SEXTUS.

De Adulterio.

Von Ehebruch.

I.

Hat einer ein Ehelich Weib und nimpt vorsetzlich und freventlich noch ein andere darzu, daß er also zugleich zwey Ehe-Weiber hat, der soll mit dem Schwerdte gerichtet werden.

II.

Wird ein Ehemann mit einer andern Ehefrauen auf scheinbarer That beschlagen, oder, wie recht, überwiesen, oder aber auch den Ehebruch selbst bekennen, diese beyde Personen, Mann und Frau, sollen von dem Gerichte ernstlichen mit Gelde gestrafft werden: Wofern sie nun obgemeldte Straffe an Gelde, welche doch unter 60. Marck Lübisch nicht sein soll, nicht erlegen könten, sollen sie auf den Kack, männiglichen zum Spectakel gesetzet werden. Da sie aber zum andern mahl betroffen, soll die Geldstraffe gar keine Statt haben, sondern so woll die Reichen, als die Armen, ohn respect der Personen, auf den Kack gesetzet werden, es wäre denn, daß sie sich lieber der Stadt die Zeit ihres Lebens verzeihen wolten. Da sie dann abermals und zum dritten mahl wiederkommen würden, sollen sie erstlich auf den Kack gesetzet, und hernach der Stadt die Tage ihres Lebens verwiesen seyn und bleiben.

III.

Ferner, würde ein lediger Mann oder Knecht mit einer Ehefrauen, oder eine Jungfrau, Magd oder Wittwe, mit einem Ehemann, Ehebruch treiben, darüber beschlagen, überzeuget, oder selbst bekennen, der oder dieselbigen ledigen Personen, sollen zum ersten mahl 14. Tage mit Wasser und Brodt im Thurm gestraft, zum andern sollen sie den Kack mit

60. Marck zum geringsten lösen, zum dritten mahl aber auf den Kack gesetzet, und der Stadt, die Zeit ihres Lebens verwiesen: Die Ehelichen Personen aber, sollen als Ehebrecher, wie im vorgehenden Articul gemeldet, gestrafft werden.

IV.

Wann auch ein Ehemann mit einer Ehefrauen des Ehebruchs halben bezüchtigt, und durch starcke Vermuthung und Indicien, daß sie bey Nacht oder Tage, an verdächtigen Ortern offt ärgerliche Zusammenkunfften und Sprache halten, sich verdächtig machen, wofern sie nun sich des Verdachts mit ihren Eyden nicht entlegen können, oder wollen, sollen sie für Ehebrecher gehalten, und wie oben gemeldet, gestrafft werden.

TITULUS SEPTIMUS.

De Raptu.

Von Nohtzucht.

I.

Nohtzüchtiget ein Mann eine Frau, Jungfrau oder Magd, darüber Geschrey ergehet, oder gehöret, und darbey betroffen, oder sonsten, wie recht, überzeuget wird, hat der Thäter keine Ehefrau, er soll die Person zu der Ehe nehmen: Im fall aber, daß er ein Ehemann wäre, oder die Person nicht Ehelichen, oder aber auch daß ihre Eltern und Freunde sie ihme nicht geben wollten, soll er mit dem Schwerdte, umb der bösen That willen gerichtet werden.

II.

Wird einem Manne seine Tochter, Schwester oder Freundin, mit ihrem Willen entführet, da sie anders kein Gut mit sich nimmet, dann ihre tägliche Kleider: Nimmet dann der Entführer sie zu der

Ehe, ist sie 16. Jahr alt und darüber, so können sie an Leib und Leben nicht gestrafft werden: Ist sie aber unter 16. Jahren, soll der Thäter mit dem Schwerdte gerichtet werden: Die entführte Person aber, hat sich in beyden Fällen dadurch ihrer Erbschaft, von Eltern und Freunden unfähig gemacht, sie wolten ihr dann etwas aus gutem Willen geben, soll aber in der Stadt nicht gedüldet seyn.

TITULUS OCTAVUS.
De Homicidio.
Von Todtschlag.

I.

Ueber Todtschlag oder Wunden mag sich der Thäter mit des Entleibten oder Verwundeten Freundschafft, und sie wiederumb mit ihm, nicht vertragen, ohn des Gerichts vorwissen.

II.

Wird einer verwundet, und derselbige gibt einem andern die Schuld, daß er ihm die Wunden gewircket, kan er das mit zween unbeschuldenen Mannen beweisen, so gilt solcher Beweiß mehr denn des andern Verneinen.

III.

Tödtet ein Bürger oder Einwohner den andern, böser gefährlicher vorsetzlicher weise, und wird der Thäter darauff flüchtig, so soll derselbe Friedloß geleget werden: Alsdenn soll der dritte Theil all seines Gutes, welches in dieser Stadt Jurisdiction ist, an Erbe und Kauffmannschafft, an seine des Thäters Erben, die andere zwey Theil an das gemeine Gut, und des entleibten Erben verfallen seyn.

IV.

Würde ein Bürger ausserhalb der Stadt Gebiete erschlagen, und Todt wiederumb herein gebracht, und seine Erben und Freunde wollten

einen andern unser Bürger, aus rechtmässigem verdencken, des Todtschlags halber beschüldigen, kan der Beschüldigte mit ehrlichen Leuten bezeugen, daß er der That unschüldig, so ist er der Ansprach frey und loß.

V.

Wann einer vorsetzlich mit seinen Helffern und helffers Helffern in eines Bürgers Hauß fiele, und schlüge den Wirth oder sein Weib, Gesinde, Inwohner oder Gast, und wird betroffen, der soll an seinem freyen Höchsten gestraft werden, mit allen denjenigen, die damit und neben ihme gewesen, und die Gewalt üben helffen. In offenen Krügen aber, ob sich woll Schläge mit dem Wirthe, seinem Weibe, Gesinde und liegendem Gaste zutrügen, so ist doch daran kein Haußfriede verbrochen, es wäre denn, das es geschehe in seiner Stuben, Schlaff-Kammer oder Bette, daran ist auch das Leben verwircket.

VI.

Wann sich ein Todtschlag zutrüge unter den Gästen in eines Wirths Hauß oder Krügen, geschicht es ohne seinen Willen, so ist er ohne Gefahr, doch muß er mit ruffen ein Geschrey machen, wann er darbey ist, oder dessen innen wird, daneben bey seinem Eyde erhalten, daß er den Thäter nicht aufhalten können: Wird nun solch Gerüchte von beyderseits näheſten Nachbarn gehört, und sie nicht zulauffen, die sollen in des Gerichts Straffe gefallen seyn. Sie könnten dann mit ihrem Eyde erhalten, daß sie das Geschrey nicht gehört.

VII.

Will ein Mann sein Weib oder Kind züchtigen, und er schlägt es gar todt, der soll wieder am Leben gestraft werden.

VIII.

Wird in der Stadt Lübeck Weichbilde jemand Todt geschlagen, von zween, dreyen oder mehr. So viel ihr nun begriffen, und, wie

recht, überwunden, das sie in der That mit gewesen, alle dieselbigen sollen bessern mit ihrem Leibe.

IX.

Welcher beschüldiget wird, in dieser Stadt Weichbild, umb Wunden oder Todtschlag, kan man ihn dessen überzeugen mit zween ehrlichen Männern, das er in der That, oder sonsten mit blosser Wehr gesehen, oder aber, daß er auff flüchtigem Fusse gewesen, es sey bey Tag oder Nacht, damit kan er der That schüldig erkannt und überwunden werden: Kan man aber diese drey Stücke, oder eins von denselben, auf ihn nicht bringen, so mag er sich mit seinem Eyde purgiern: Da er auch Zeugen haben würde, daß er der Zeit anderswo gewesen, dann an dem Ort, da der Mord geschehen, so ist er der Bezüchtigung oder Verdachts ledig und loß.

TITULUS NONUS.

De his, qvi sibi ipsis Mortem consciverunt.

Von denen, welche ihnen selbst den Todt anlegen.

I.

Wann sich einer selbst umb das Leben bringet, oder durch Urtheil und Recht enthäuptet, gehangen, oder sonsten gerichtet wird, seine Erben behalten all sein Gut unverkürtzet, und gehöret davon dem Gerichte nichts.

II.

Wer sich selbst tödtet, der soll in das Feld begraben werden.

TITULUS DECIMUS.

De Veneficis, Maleficis, et Incantatoribus.

Von Zauberey, Wickerey und Vergifften.

Wo ein Mann oder Weib mit Zauberey, Wickerey, oder Vergifften umbgehet, darüber betroffen oder überweiset, der oder dieselbigen sollen nach der Verbrechung grösse, und gethanen Schaden, entweder mit dem Feuer, Schwerdte oder Staupen gestraft werden.

TITULUS UNDECIMUS.

De Incarceratis.

Von Gefangenen.

I.

Lässet einer den andern gefänglich annehmen, und in die Eisen schliessen, von wegen Sachen, die da gehen an Halß und Hand, kan ihm der Kläger daß nicht überbringen, so offt man ihn, den Beklagten, auf und zuschleust, so soll der Kläger dem Gerichte 60. Schilling verfallen seyn, und dem Injuriaten dafür nach Erkäntnüß gebührlich Abtrag thun.

II.

Welcher ein Ubelthat begehet, daß er an Leib und Leben zu straffen, der kan keiner Bürgen geniessen, sondern muß nach dem Gefängnüß gehen, es erlasse ihn dann der gantze Rath.

III.

Welcher einen Mißthäter heimlich oder öffentlich weg hilfft, also, daß er zu peinlicher Straffe nicht gebracht werden kan, der soll dem

Mißthäter gleich geacht, und gestrafft, und, da er flüchtig, verfestet und friedlos geleget werden.

IV.

Wann einer den andern mit Recht in Bürgen Handen gebracht, stellet er Bürgen vor, man soll denselben benennen, wie hoch sich die Schuld erstreckt, dafür sie Bürgen werden sollen. Würde er aber keine Bürgen vermügen können, so mag ihn der Kläger gefänglich einziehen lassen. Ob sich auch zutrüge, daß der Beklagte für Gericht nicht erschiene, sondern ungehorsam aussenbliebe, und der Contumaciæ halber, in Bürgen handen vertheilet würde, und der Beklagte also keine Bürgen haben könte, so mag er ihn auch einziehen lassen, doch der gestalt, daß er den Beklagten den folgenden ersten Rechtstag für Gericht citiren lasse: Thut er, der Kläger, daß nicht, sondern läst den Beklagten sitzen, so soll er dem Gerichte 12. Schilling wetten. Also auch ebener massen zum andern mahl, zum dritten mahl soll er gleichwoll die 12. Schilling wetten, und der Beklagte loß seyn von der Klage: Es würde dann der Kläger, wie recht, beweisen, oder schweren, daß er durch Ehehaffte Noth verhindert worden.

V.

Läst ein Mann den andern gefänglich einziehen, der gnugsame Bürgen stellen kan, und sich darzu erbeut, schläget er die freventlich aus, er soll dem Gerichte dafür Abtrag thun.

TITULUS DUODECIMUS.

De Falso.

Vom Falsch.

I.

Wer da begriffen wird auff scheinbahrer That, mit falscher Maß zu Wein, Bier, und allerley Geträncke, Wage, Pünder, Gewicht, Elle,

Scheffel, Schnur, Tonnen und Säcke, der ist der Wette zehen Thaler, so offt solches geschicht, zu geben schüldig: Daneben sollen alle die falsche Maß, wie oben gemeldt, zunichte gemacht, zerschlagen, verbrennet und verderbet werden. Wann einer auch gleich rechte Maße führet, und doch dieselbige nicht voll giebet, so soll er zu jedermahl 2. Thaler zur Straf dem Wette verfallen seyn. Wer aber mit zweyerley Maß, Gewicht, und dergleichen betroffen wird, mit einem kleinen, damit er ausmisset und auswieget, und dann mit einem grössern, damit er ihm zumessen und einwegen lässet, den soll man richten gleich einem Diebe.

II.

Welcher Handwercksmann falsche Wahr machet, der soll fünff Thaler, so offt er betroffen, zur Straff geben, und das falsche Werck soll verbrennet werden.

III.

Kaufft ausserhalb Landes jemand falsch Gut oder Wahren, was Manier oder hand die seyn mögen, kan er mit seinem Eyde erhalten, daß er die Zeit des Kauffs nicht gewust, daß es falsch Gut oder Wahren gewesen, so darff er, der Straff wegen, keine Noht leiden, das falsche Gut aber soll verbrennet werden. Da er ihm aber nicht zu schweren getraute, oder sonsten nicht wolte, so sol er, nach Gelegenheit der Wahren, die Straff geben, und gleichwol dieselbigen verbrennet werden.

IV.

Wird ein Müntzmeister bezüchtigt, daß er falsche Müntze ausgegeben, würde nun gemeldter Müntzmeister damit nicht betroffen, wann er das Geld ausgezehlet hat, oder sonsten mit unbeschuldenen Leuten überwiesen, so mag er sich der That, und daß er der unschuldig sey, mit seinem Eyde purgiren.

V.

Würde jemand durch unsere Müntzmeister, Wardein, Wechsler, oder Goldschmiede, mit falschem unrechten Silber, welches doch in sich kein Silber ist, betroffen und angegeben; Wann nun derselbige sich entschuldigen wil, er hätte es für gut Silber erkaufft, so ferne dann keine Müntze desselben Silbers bey ihm befunden, so kan er sich mit seinem Eyde entledigen: Würde aber die Müntze bey ihm angetroffen, und daß er dieselbige ausgeben, dem sol die Hand abgehauen werden: Hat er aber die Müntze selbst gemacht, von falschem Gold oder Silber, oder hat sie von dem falschen Müntzer wissentlich und boßhafftig ausgewechselt, und im ausgeben die Leute betrogen, so sol er mit dem Feur gestrafft, und die Müntze, so wol alles betroffene falsche Gold und Silber, auf dem Marckt verbrandt werden.

TITULUS DECIMUS TERTIUS.

De Conventiculis illicitis et licitis.

Von ungebührlichen und gebührlichen Zusammenkünfften und Versammlungen.

I.

Würde jemand binnen oder ansserhalb der Stadt, heimliche oder öffentliche ungebührliche, verbotene Zusammenkunfft und Versammlung machen und anstellen, der, oder dieselbige sollen der Stadt verwiesen werden, und darin wiederum nicht kommen, sie haben denn nach gestalt der Sachen, und Erkäntniß des Raths, Willen und Abtrag gemacht.

II.

Also auch, würde jemand, Reich oder Arm, hohes oder niedriges Standes, etwas thätliches und freventliches vornehmen, damit dieser Stadt Recht gekräncket, durch sich und seine Versammlung, daß an

Blut gehen möchte, der, oder dieselbigen sollen gefänglich angenommen, und auff Erkäntnis des Raths, an ihrem freyen Höchsten gestrafft werden.

III.

Die Aempter in unser Stadt, und da Lübisch Recht gehalten wird, wann dieselbigen wollen Morgensprach halten, zu dieser Stadt und ihres Ampts besten, denen sollen die Wette-Herrn jederzeit beywohnen, doch daß sie dieselbigen von dem Rathe loß bitten. Und weil die Aelterleute jedes Ampts, zu jederzeit wann sie erkohren, geschworen haben, dem Ampt treulich vorzustehen, und daß sie solches also halten wollen; So ist ihnen doch damit, über die ordentliche Morgensprach, keine andere zu halten, welche der Stadt zuwider seyn, und ihrer habenden Rollen mehr unordentliche Zusätze geben, oder dadurch sonderliche Gesetze und Verbündniß gemacht werden könten oder wolten, nachgelassen, sondern solche Conventicula und Zusammenkunfft sollen ihnen gäntzlich verboten seyn: Würde aber solches geschehen, so sollen die Alterleute der Stadt verwiesen werden: Die andern aber sämptlich, welche darmit an und über gewesen, ein jeder in drey Thaler Straffe genommen, und darzu der Morgensprach verlustig, und das Ampt frey seyn.

TITULUS DECIMUS QVARTUS.

De his qvi notantur Infamia.

Von anrüchtigen Personen.

Welche falsch geschworen und Meineidig worden, item, welche anderswo geraubt und gestohlen, und daselbst dafür Abtrag gethan und gebessert, würden solche in diese Stadt kommen, so sollen sie doch andern ehrlichen Leuten nicht gleich, sondern anrüchtig gehalten und geachtet werden.

TITULUS DECIMUS QVINTUS.

De Poenis et Mulctis.

Von Buß und Wette.

I.

Wann jemand umb Scheltwort oder ander Verbrechung halber aus der Stadt verwiesen wird, solche kan der Rath, aus beweglichen Ursachen, wieder einkommen lassen, doch so fern, daß sie zuvorn nicht Gerichtlich verfestet, oder bey ihrem freyen Höchsten die Zeit ihres Lebens verwiesen gewesen.

II.

Verbricht einer für dem Rath oder dem Gerichte, mit Worten und Wercken, desgleichen in der Kirchen und Kirchhöfen, auf dem Rathhause, Gerichtbuden, in der Marcktzeit, Weinkeller, Fleischschrangen, Wagen, oder auf dem Stade bey der Traven, der sol, nach Gelegenheit der Verbrechung, mit mehrer Straff dann sonsten bräuchlich, beleget werden, dann diese Oerter haben Burgfrieden.

III.

Wann sich Kinder unter zwölff Jahren verwunden, daran haben die Gerichte keine Straff, sondern die Eltern sollen sie mit Ruten züchtigen.

IV.

Wann der Becker Brodt besichtiget, gewogen und geschnitten, ist es zu leicht, unsauber, Teig, und nicht gar ausgebacken, ist unter solchem Brodt der Alterleute Brodt mit, die sollen doppelte Straffe, da die andern nur einfach, geben, und darzu des Ampts ein gantz Jahr entbehren, dann sie einen sonderlichen Eyd für andern Meistern gethan, so ist auch die Straffe desto grösser.

TITULUS DECIMUS SEXTUS.

De privatis delictis ex proposito commissis.

Von vorsetzlichen Verbrechungen.

I.

Wird jemand bey Nacht auf der Strassen von der Wacht, der sich ungebührlich und straffbahr verhalten, angetroffen, da von demselbigen Geld oder Geschenck genommen, damit er dem Gerichte nicht fürgebracht, kan dasselbige dargethan werden, Derjenige, welcher Geschencke genommen, und ihn gehen lassen, der hat einen Vorsatz gethan, und sol derwegen zehen Thaler, und ein Fuder Weins von sechs Ahmen zur Straffe dem Rathe geben: Hat er es nicht an Gelde und Wein zu bezahlen, so sol er Jahr und Tag dafür im Thurm sitzen, und darnach der Stadt verwiesen werden.

II.

Veruneinigen sich ihrer etliche, und kommen doch wider von einander, würde dann einer den andern darauff wegelagern und übel handeln, der verneuet zum andern die Straff, würde er dessen mit zweyen gesessenen Bürgern überzeuget, der hat einen Vorsatz gethan, und sol gestrafft werden, an Geld und Wein, wie Vorsatz Recht ist.

III.

Wann ein Mann einen Vorsatz bezeugen sol, als nemlich, daß einer vorher gedräuet, und darauf die Hand-that folget, es sey im Rath oder ausserhalb, der sol einen leiblichen Eyd schweren, daß ihm solches wissend sey, und man sol ihn des Eydes keines weges erlassen.

IV.

Dräuet jemand, und kan solches erwiesen werden, der muß dafür Bürgen stellen, daß er sich an Recht begnügen, und mit seinem

M

Wiedertheil ausführen will: Kan er keine Bürgen haben, so muß er selbst Bürge werden.

V.

Bekennet jemand die Dräuwort, und wird darauff erwiesen, daß auch Schläge gefolget, so ist es ein Vorsatz: Wil er aber der Schläge nicht geständig seyn, und können auch nicht erwiesen werden, können aber gleichwol die Dräuwort erwiesen werden, so muß sich der Beklagte der Schläge halber mit seinem Eyde purgiren, thut er das nicht, so ist er des Vorsatzes überwunden.

VI.

Da einer in seiner Kleidung mit blosser Wehr, zu einem Nacketen in die Badstuben kähme, und schlüge demselben Blut und blau, der hat eine vorsetzliche Gewalt gethan, und sol am Leben mit dem Schwerdte gerichtet werden.

TITULUS DECIMUS SEPTIMUS.

De Banno et Proscriptis.

Von Verfestung.

I.

Wird einer flüchtig ümb Missethat willen, also daß man ihn verfesten soll, der sol zu dreyen Rechtstagen citiret und vorgeladen werden: Wil er sich entschuldigen und trauet seinem Rechten, so mag er vorkommen ohne Geleid: Wo aber nicht, so wird er zum dritten Geding friedlos gelegt.

II.

Wer einen verfesteten Mann hauset, heget, ätzet oder träncket, der sol ernstlich gestrafft werden, er schwüre denn, daß ihm des Mannes Verfestung unbewust gewesen.

III.

Welcher verfestet ist in einer Stadt, da man sich Lübischen Rechts gebraucht, es sey ümb wasserley Missethat es wolle, der sol verfestet seyn an allen Orten Lübischen Rechtens.

TITULUS DECIMUS OCTAVUS.

De Carnifice et Executore Justitiæ.

Von dem Fronen und Scharffrichter.

I.

Würde sich jemand so keck düncken lassen, er sey jung oder alt, der sich an den Bödel oder Fronen, oder auch seinen Knechten, in Verrichtung seines Amptes, der Justitien, unangesehen ob ihme mißgelingen möchte, mit der That und Hand, in was Weise solches geschehen könte oder möchte, vergreiffen, beschädigen oder verletzen, der oder dieselbigen sollen mit ihren Helffern und Helffers Helffern, wo sie angegeben und überwiesen, am Leben mit dem Schwerdt gestrafft werden.

II.

Da sich auch jemand an dem Fronen, seinem Weib und Knechten, in Gerichtlichen Bürgerlichen Sachen, im vorladen, Pfanden und sonsten, ungebührlich erzeigen und verhalten würde, der sol mit doppelter Straff beleget werden.

LIBER QVINTUS.

TITULUS PRIMUS.

De Judice.

Von dem Richter.

I.

Wo Recht gehalten, Klag und Antwort gehöret wird, da sollen sich die Richter unpartheylich erzeigen, sondern da Entscheidung durch Urtheil von nöhten, und von ihnen gefordert wird, sollen sie dieselbige für die Finder weisen.

II.

Die Gerichtsvögte sitzen im Gericht auff ihre Ehr und Eyd, und sollen wol zusehen, daß einem jeglichen nach Klag und Antwort recht geschehe, sonderlich aber, daß die Vorsprachen niemand in seinem Rechte vervortheilen oder überschnellen.

TITULUS SECUNDUS.

De Procuratoribus et Postulando.

Von Procuratorn und Vorsprachen.

I.

Die Procuratorn, Vorsprachen und Vollmächtigen, welche für dem Rath oder Gericht die Sachen vortragen, oder darin dienen, die können in derselben zu keinen Zeugen zugelassen werden.

II.

Es sollen auch die Procuratorn und Vorsprachen, wann die streitigen Sachen zu gütlicher Handlung für Commissarien verwiesen, sich darbey nicht finden lassen, es geschehe denn mit Erlaubnis des Raths, und der Gerichte, oder aber, daß sie zu der Sachen gevollmächtigt worden.

III.

Wie sie sich dann auch keiner Vormundschafft ohn Erlaubniß anzunehmen, sie weren dann den Persohnen so nahe mit Blut- oder Schwägerschafft verwandt, daß es ihnen gebühren wolte.

IV.

Wird einer peinlich beklagt, der umb einen Vorsprachen bittet, wann ihm solches vergönnet, so mag er einen erwehlen, welchen er will, und der gekieste soll es ihm nicht weigern.

V.

Wird einer zum Procuratorn und Vorsprachen angenommen, der sol seinen Eydt vor dem Rath leisten, nach Inhalt der ihnen vorgestelten Ordnung.

VI.

Wer vor dem Rathe oder Gerichte in Bürgerlichen Sachen zu thun hat, muß er verreisen, oder wird mit Kranckheit beladen, so soll er einen Vollmächtigen stellen, zu Gewinn und Verlust.

VII.

Wann ein Vorsprach oder Vollmächtiger eines Mannes Sachen Grund und Gelegenheit erfahren, so kan er in derselben Sachen künfftig seinem Gegentheil nicht dienen, und, da er solches thun würde, sol er, wann er dessen überwiesen, in ernste Straffe genommen werden.

VIII.

Ein mündiger Sohn, wann er seine Sachen wider andere gerichtlich angefangen, die muß er selbst verfolgen, und der Vater mag sich darein nicht mengen, es wäre dann, daß er von dem Sohn gevollmächtiget, und daß der Sohn von ihm nicht gesondert.

TITULUS TERTIUS.

De Conventione et Reconventione.

Von Klage und Wiederklage.

I.

Wird eine Klage angestellet, darauff der Krieg befestiget, die kan man darnach nicht ändern, noch verhöhen, verringern mag er sie aber.

II.

Rath und Gericht kan niemand zu klagen zwingen, es sey dann, daß darüber von den Nachbarn ein Geschrey gehört, und der Richter derwegen ersucht worden.

III.

Wer erstlich geklaget hat, der darff dem andern auf seine Gegenklag und Reconvention keine Antwort geben, er sey dann zuvorn von ihm mit Recht geschieden, doch sol er schuldig seyn, nahmhafftig zu machen, warumb er den Kläger zu reconveniren.

IV.

Ein jeglicher Bürger sol den andern für seinem ordentlichen Richter besprechen, und nicht für frembden, thut es aber jemand, und wird darüber geklagt und überwiesen, er sol darumb Straff leiden, darzu dem Part Abtrag thun, und seiner Action der Oerter verlustig seyn.

V.

Ob wol unsere Bürger Landgüter oder Erbe in frembden Weichbilde oder Gebiete liegen haben, wann derwegen Zwiespalt einfallen, so sollen sie doch einander in diesen Gerichten besprechen.

VI.

Einmahl vor dem Rathe angestellte Rechtsachen, müssen auch alda geörtert seyn, und können in das Niedergericht wiederumb ohn Straffe nicht gebracht werden.

VII.

Einem jeglichem Bürger stehet frey, vor dem Niedergericht oder dem Rathe, seinem Kläger zu antworten: Wil er vor dem Rathe seyn, so muß er es dem Kläger, vor der Citation des Niedergerichts, mit zween gesessenen Bürgern, ankündigen lassen.

TITULUS QVARTUS.

De Contumacia.

Von Ungehorsam.

I.

Wann der Kläger den Beklagten vor den Rath nach Bürgerrecht, das ist, dreymal citiren lässet, so sol er auf das neheste Gericht seine Klage anstellen, thut er das nicht, so fällt er in des Gerichts Straffe: Verfähret er dann zum andern Gericht auch nicht, so ist er seiner Sachen fällig, es wäre denn, daß die Verzögerung nicht bey ihm, sondern dem Gericht stünde, oder er sonsten aus bewegenden Ursachen dilation erhalten: Der Beklagte aber, wann er dreymal citiret, erscheinet er alsdann nicht, so wird ihm dilatio ad proximam gegeben, bey Straff: Kompt er dann aber nicht, so ist die Straff dem Rathe

verfallen: Bleibt er zum dritten mahl aus, so sol er der Sachen fällig erkant, doch ihm die Ehehafft vorbehalten werden. In Appellation-Sachen aber von dem Niederngericht, wann der Appellat citiret, und durch den Diener eingezeuget wird, daß ihm die Citatio Persönlich verkündiget, erscheinet er alsdann nicht, so sol von ihm ein Urtheil-Pfandt geholet werden, kompt er dann zum andernmahl nicht, so ist er der Sachen fällig zu erkennen.

II.

Im Niederngericht aber, wann der Beklagte einmahl citiret, und im Gericht geeschet, bleibet er dreymal nach einander ungehorsamlich aus, so mögen auch drey Rechts-Pfande geholet werden: Erscheinet er dann zum viertenmal nicht, so mag ihn der Kläger in der Bürgen Hand dingen lassen. Im Gastrecht aber, wann der Beklagte einmal Persönlich citiret, erscheinet er nicht, so wird er in Bürgen Handen gedinget.

III.

Entläufft einer aus den Gerichten, wann er beklaget worden, und wird also in Bürgerlichen Sachen dingflüchtig, so sol er dafür den Gerichten die Straff geben, und darzu der Sachen verlustig seyn. In Peinlichen Sachen aber, die da gehen an Halß und Hand, wird er also flüchtig, sol er verfestet und Friedlos geleget werden.

IV.

Wann einer sein Gegentheil in Verhafftung gebracht, so sol er ihn alsdann auf den nehesten Rechtstag besprechen, und seine Klage vollführen, thut er das nicht, so fället er in der Gericht Straffe: Also auch zum andernmal: Zum dritten, fähret er mit der Klag abermal nicht fort, so muß er zum dritten auch die Straff geben, und ist der Gefangene von der Klag und Hafft ledig und loß, es were dann, daß der Kläger schweren wolte, er were durch Ehehaffte Noht verhindert worden.

TITULUS QVINTUS.

De Confessione Judiciali.

Von Gerichtlicher Bekäntniß.

Was einer vor Gericht bekennet und überzeuget wird, das kan er hernachmals nicht wiederumb verleugnen.

TITULUS SEXTUS.

De Fide Instrumentorum.

Von Krafft und Wirckung Brieflicher Uhrkunden.

I.

Wird etwas in des Raths Oberstes Stadt-Buch geschrieben, und solches würde in Jahr und Tag nicht angefochten, so kan darauff künfftig niemand einige Einrede thun, es wäre denn, daß derjenige, welcher daran interessiret, ausserhalb Landes gewesen, der wird à tempore scientiæ innerhalb Jahr und Tag billig zugelassen.

II.

Wann Schuld vor dem Rath bekant, oder sonsten überwiesen, condemnirt und zu Buche gebracht wird, darüber wird ferner kein Zeugniß zugelassen: Wird die Schuld bezahlt, so mag er auch vor dem Buche quitiren lassen: Was nun von dergleichen Schuld in gemeldtes Rathsbuch geschrieben wird, zu Erlangung gemeldter Schuld, darf er das Niedergericht nicht ersuchen, sondern ein Rath soll ihm darüber die

Hülffe thun, hat ers nicht an Gelde, und beweglichen Gütern, sol er verwiesen werden an Hauß, Hoff und Erbe: Wird es in vier Wochen nicht entsetzt, so mag es verkaufft werden, so theur als er kan, seine Schuld daraus zu suchen, und das übrige bey dem Gericht zu alle Manns Rechten niederlegen: wil es aber nicht zureichen, mag er aus andern seinen Gütern seine Bezahlung suchen.

III.

Man mag mit Copeyen nach unserm Rechte nichts beweisen, wann sie auch gleich auscultirt und unterschrieben, sie werde denn mit den Originalien bestärcket.

IV.

Gewandschneider und Kramerbücher seyn zur Schuld zu beweisen genugsam, biß auf 30. Marck.

TITULUS SEPTIMUS.

De Testibus et Attestationibus.

Von Zeugen und Gezeugnissen.

I.

Gem. Bsch. v. 6. Febr. 1756 (87. 9. I. RA)

Wer Zeugen im Gericht führen wil, der sol sie alle auf einmal nahmhafftig machen, und ob ihm gleich etliche widerleget würden, so hat er doch der übrigen Zeugen zu geniessen: Wil er aber mehr Zeugen hernachmals vorstellen, so muß er solches bey Benennung der ersten Zeugen, mit seiner Protestation, vorbehalten, oder gar entbehren.

II.

Wird jemand überwiesen, daß er falscher Zeugen gebraucht, der ist seiner Sachen verlustig, und fället in die Straff, so wol auch die Zeugen, welche abwetten sollen, und hinfürter zu keinem Zeugniß zugelassen werden.

III.

Würde jemand etwas, es sey was es wolle, durch falscher Zeugen Aussage im Rechten abgewonnen, welches hernachmals offenbahr gemacht wird, die Zeugen sollen in die Straff des Raths gefallen seyn, und demjenigen, dem sie das seine abgezeuget, so viel von dem ihren widergelten, als sie ihme Schaden zugefüget.

IV.

Zeugen sollen ehrliche unbeschuldene Leute seyn.

V.

Welche an eines Mannes Brod seyn, die können in desselben Sachen nicht zeugen, in demjenigen, was sich bey Tage zugetragen hat: Wäre aber etwas bey Nacht geschehen, darbey niemand anders gewesen, dann sein Haußgesinde, so können sie zugelassen werden zu Zeugen: Seynd sie aber aus seinem Brodte, so können sie zeugen auch dasjenige, was in ihrem Dienst geschehen ist.

VI.

Verpfänder, und dem verpfändet ist, die können einander umb Geld und Gutes willen nicht zeugen, es sey dann das Pfand gelöset.

VII.

Wenn einer überzeuget, daß er schuldig ist, der muß bezahlen, es wäre denn, daß er durch Gegenzeugen, oder sonsten, die Solution, und daß der Sachen in anderwege abgeholffen, beweisen könte.

VIII.

Wird einer Zeugniß zu führen zugelassen, so ist er schuldig sein Gegentheil darzu zu citiren, bleibet er aussen, und kan erwiesen werden, daß er ihn citiren lassen, so mag er mit seinem Gezeugniß verfahren, und ergehet auff solche Aussage und Eydt, ferner was recht ist.

IX.

Wil jemand Zeugen führen, und die Zeugen seyn binnen Landes, so hat er darzu dilation 14. Tage, seynd sie ausserhalb Landes, so hat er Zeit 6. Wochen 3. Tage, seynd sie aber über See und Sand, so ist die Zeit dieselbigen fürzubringen Jahr und Tag, es wäre denn, daß ihm auff alle drey Fälle mehr Zeit nöthig, die sol er Gerichtlich bitten, welche ihm nach Gelegenheit zu oder ab erkant werden soll.

X.

Wann ein Bürger seiner Mitbürger einen zum Zeugen fürstellen wil, so mag er, der Zeuge, derentwegen seiner Nahrung nachzuziehen, nicht auffgehalten werden, sondern hat der Producent denselben in seiner Wiederkunfft gleichwol fürzustellen.

XI.

Es sol kein Zeuge, wes Standes der sey, ohn Eydt zugelassen, noch ihm einiger Glaube zugestellet werden, es were denn, daß sich des Zeugen Eydes der Producent begeben, sonsten sol er dessen von dem Richter nicht erlassen werden.

XII.

Wird ein Krancker zum Zeugen benant, zu dem sol man, auf Erlaubniß, den Gerichtschreiber schicken, vereyden und seine Aussage abhören lassen, solches kan der Gerichtschreiber ferner im Gericht oder für dem Rath einzeugen.

XIII.

Es kan kein Wirth oder Wirthinne seines Gastes und Einwohners Gut beschweren, daß es ihr Pfandt sey, sondern müssen dasselbige bezeugen, es were dann, daß der Gast oder Einwohner verstorben, oder flüchtig worden, so mag er es bey seinem Eyde erhalten.

XIV.

Kommen Zeugen für Gericht, und die stimmen in ihrem Zeugniß nicht überein, also, daß man hinder die Warheit nicht wol kommen kan, so stehet es dem Gericht frey, dieselbigen für den Rath zu schicken, da sie mögen heimlich, durch die dazu deputirte Commissarien, oder sonsten öffentlich verhöret werden.

XV.

Da jemand in einer Sachen in rathen und thaten gewesen, oder Part und Theil daran hat, der kan in derselben Sachen nicht zeugen.

XVI.

Wer mit seinen angegebenen Zeugen, die Sache, darumb er sie vorstellet, nicht wie recht und gnugsam beweiset, der ist derselben Sache fällig.

XVII.

Vater dem Sohn und Tochter, Sohn und Tochter dem Vater, wann sie gesondert, desgleichen Vettern und Oheimen, und alle unbeschuldene Leute, können Brautschatz bezeugen, so fern ein Ehegelübniß gehalten worden.

XVIII.

Wil Kläger nach des Beklagten Todt seine Schuld beweisen, darzu kan er durch Zeugen, glaubwürdige Brieffe und Siegel, Stadt-Bücher, oder seinen Eydt, gelassen werden, daß ihm der Beklagte schüldig gewesen und noch.

XIX.

Es kan keiner, welcher Schulden halben flüchtig, zum Zeugen, den Creditorn zum besten, oder zuwider, zugelassen werden.

XX.

Vormünder, Schwäger, Blutsverwandte, wann man andere Zeugen nicht haben kan, werden zu Zeugen zugelassen, doch sollen sie auf den Zeugenzettel vor dem Rathe, ihren gewöhnlichen Eydt leisten.

TITULUS OCTAVUS.

De Jurejurando.

Von Eydesleistung.

I.

Wann einer beschüldigt wird, und er sich erbeut, mit seinem Eyde sich der That zu entlegen, will er alsdann seinem Erbieten nicht nachkommen, so ist er dem Gerichte in die Straff gefallen.

II.

Wann jemanden etwas im Gericht zur Eydes Hand geleget, und gleich die Ferien einfallen, und das Recht geschlossen wird, so soll nach eröffnetem Recht, auff den ersten Gerichts-Tag, ein Bürger oder Einwohner, ein Gast aber innerhalb 14. Tagen seinen Eydt leisten: Thut er das nicht, er wird seiner Sachen fällig, es were ihm dann mit Urtheil und Recht dilation gegeben.

III.

Würde jemanden ein Eydt zuerkant, und derselbige erbötig den Eydt zu leisten, da nun das Gegentheil ihn solches Eydes erläst, so kan er ihn ferner zu schweren nicht dringen, weniger aber ihn beschüldigen, daß er Meineydt würde geleistet haben, so er hätte geschworen, auff den Fall er dann darumb von dem Gericht soll gestrafft werden.

IV.

Würde ein unberüchtigter Wirth, in einer offenen Herberge, seinen Gast umb seine Zehrung für Essen und Trincken beschüldigen, der Gast ihm aber dieselbige bezahlt haben, oder sonsten nicht geständig seyn wolte, würde der Wirth dann erweisen, daß er bey ihm zu Tisch gangen, und schweren, daß ihm der Gast gleichwol schüldig, so soll er damit zugelassen seyn, doch nicht höher, dann auff eines Jahres kost.

V.

Wann einer auff einen bestimpten Tag schweren soll, und er komt auf die Zeit ins Gericht, dem Eyde folge zu thun, sein Gegentheil aber nicht, so mag er gleichwol seinen fürgestelleten Eydt leisten, und damit ledig seyn: Würde aber derjenige, welcher schweren soll, aussen bleiben, so ist er der Sachen fällig, er könte dann, wie recht, seine Ehehafft beweisen, soll er den nehesten Rechtstag darnach zu schweren zugelassen seyn.

VI.

Wann einem zu schweren aufferleget wird, der mag sein Bedacht nehmen, biß auf den nehesten Rechtstag.

TITULUS NONUS.

De Sententia et Re Judicata.

Von Urtheiln, welche in ihre Krafft gegangen.

I.

Ein jeglicher mag für das Stadt-Buch gehen, und ihm sein Urtheil für dem Rath gesprochen, vorlesen lassen, und davon Copey nehmen, doch daß es zuvorn im Rath verlesen worden ist: Beschuldet er aber

alsdann, daß das Urtheil nicht recht zu Buche gebracht sein solle, der ist dardurch in des Raths Straffe gefallen.

II.

Wo jemand eine Sache, durch ein Urtheil, welches in seine Krafft gangen, geendigt, oder sonsten vertragene Sachen im Stadt-Buch verleibt, widerumb zu Recht vornehmen will, derselbige, so woll auch der Procurator, soll in die Straff gefallen seyn.

III.

Weil auch alle vertragene Sachen und gesprochene Urtheil, welche ihre Krafft erreicht, im Rechten vergleichet, so seynd alle diejenigen schuldig, welche sich vor Commissarien, oder glaubhafftigen Bürgern, ihrer Irrung halber vertragen, für das Stadt-Buch zugehen, und solche Vergleichung einschreiben zu lassen, darbey es bleiben, und dawider weder Zeugen, noch Eydes Hand zu gelassen werden soll: Würde sich nun jemand dessen verweigern, im Schein, als wann die Sache nicht also vertragen, und die Commissarien, auch andere Unterhändeler, welche unbeschüldigt, bekennen und aussagen würden, das der Vertrag also geschehen, so soll derjenige, welcher sich verweigert, in Straff genommen, und gleichwol der Vertrag zu Buch gebracht werden.

TITULUS DECIMUS.

De Appellationibus.

Von Appellationen.

Wird in den Städten, da man sich Lübischen Rechts gebraucht, von den Untergerichten ein Urtheil gesprochen, welcher sich dardurch

beschweret findet, der mag für den Rath derselben Stadt appelliren, und wann der Rath dasselbige confirmiret, so mag davon abermal an den Rath zu Lübeck appelliret werden, und von dannen nirgend anders hin, dann an die Röm. Käys. Majestät, oder derselben hochlöblichst Cammer-Gericht, doch dergestalt, daß es dem Lübischen Privilegio nicht zu wieder seyn möge. Und damit dasselbig jederman wissend seyn möge, sich darnach zu richten, haben wir dasselbige, so woll auch formulam Cautionis und Juramenti, zu Ende dieses Buchs mit andrucken lassen. *)

TITULUS UNDECIMUS.

De Poena temere Litigantium.

Von Straff derjenigen, so muthwillig und vergeblich klagen.

I.

Wann befindlich, daß sich jemand mit Unbilligkeit, muthwilliger Weise unterstehet zu litigiren, er sey Kläger oder Beklagter, der oder dieselbigen sollen die Unkosten, dem andern Theil, auff mässigung des Richters zu erlegen pflichtig seyn, und darzu bey Erkäntnis des Raths stehen, welchergestalt, nach Verordnung beschriebener Rechten, und nach Inhalt ihrer publicirten Ordnung, solcher Muthwill zu straffen sey, in dem niemand übersehen werden soll.

---

*) S. in der Ausgabe vom Jahre 1728, Seite 182 bis 189.

TITULUS DUODECIMUS.

De Arrestis.

Von Arrest und Besatzung.

I.

Wann ein Gut zu besetzen ist, das sol durch den Fronen, in Beyseyn zweyer Bürger oder Zeugen geschehen, auf der Stäte, da das Gut gelegen ist: So fern aber diejenigen, welche das Gut in ihren Häusern und Höfen liegende hätten, und des Fronen Gegenwärtigkeit Beschwer trügen, die mögen, auf vorgehendes Erfordern, an gewöhnliche Oerter kommen, oder schicken, und den Arrest anhören.

II.

Ein jeglicher Arrest und Besetzung kan Bürgen geniessen, und ist derjenige, welcher den Arrest anleget, die Bürgen, so sie gnugsam seynd, anzunehmen schüldig, und muß der Arrestant innerhalb 4. Wochen im Gericht erscheinen, seinen Arrest verfolgen, seine Schuld beweisen, und darüber erkennen lassen, es wäre dann, daß er wegen vorfallender Ehehafft, Gerichtliche prorogation erlangen würde.

III.

Nach todter Hand, oder aber, wann die Debitorn flüchtig werden, oder ihre Güter den Creditorn cediren und auftragen, so müssen gemeldte Güter allen Creditorn zum besten, Jahr und Tag liegen bleiben, wann diese Zeit herumb ist, so sol alsdann ferner kein Arrest oder Besatzung verstattet werden. Das Jahr fehet sich an, von Zeit seines Debitorn todes, oder Flucht, & à tempore ſcientiae, so fern es notorium daß er in Schülden vertiefft gewesen, wo aber nicht, so hebet sich Jahr und Tag an von dem ersten Besate, welcher auf die Güter gethan worden.

IV.

Wer ohne Erlaubniß der Rechte einen Arrest thut, oder ein Pferd ausspannet, der ist in der Gerichte Straffe gefallen, und der Arrest und die Ausspannung von keinen Würden.

V.

Geschicht ein Arrest oder Besatzung von jemand auf Gut, mit Erlaubniß der Gerichte, aus bewegenden Ursachen, daß ihm vielleicht die Person und Herr des Gutes nicht entweichen, sondern zu Recht alhier auswarten solle: In dem Fall sol der Arrestant seinen Arrest, den nehesten Rechtstag, wie recht, verfolgen, thut er das nicht, so sol der Arrest durch die Gerichts-Herrn loßgelassen werden.

VI.

Die Besatzung auf die Güter geschicht durch die Gerichts-Herrn, der Personen Arrest aber von den Bürgermeistern, welche jederzeit das Wort haben.

VII.

Hat unser Bürger einer Erb und eigen, sein Gut soll nicht besetzet werden, es were denn, daß sein Haab und Gut nicht so viel wirdig, als die Schuld antrifft.

VIII.

Verstirbet jemand in Schülden, oder wird flüchtig, alle diejenigen, welche in gebührender Zeit auf seine Güter Besatzung gethan, und dieselbigen zu Recht verfolget, die seynd alle gleich, so wol die letzten als die ersten, doch mit Unterscheid der privilegirten, und nicht privilegirten Creditorn.

IX.

Brächte jemand besetzet Gut von der Stäte, darauf es besetzet worden, an andern Ort, ohne des Gerichts Erkäntnis, derselbige sol

von den Gerichten gestrafft werden, und das Gut wiederumb dahin bringen, von dannen er es geholet.

X.

Keines Bürgers Person, kan von andern unsern Bürgern oder Einwohnern arrestiret werden Schuld halben, es were dann, daß er albereit mit Recht überwunden, oder, daß er etliche mahl citiret, und er ungehorsamlich aussen blieben were, oder, daß er flüchtig werden wolle.

XI.

So ferne jemand Gut besetzen würde, als geraubt und gestohlen, und solches unter der Gerichte Verschliessung bringen würde, verfolget und beweiset er alsdann nicht, in dreyen nach einander folgenden Gerichts-Tagen, daß es geraubet und gestohlen Gut sey, so ist er dreymahl in Straff gefallen, und ist daneben das Gut von der Besatzung ledig und loß.

XII.

Es müssen die Besatzungen oder Arrest in und mit dem Gerichte, darinnen sie geschehen, verfolget, entsetzet oder gefreyet werden.

LIBER SEXTUS.

NAUTICA.

Von Seehändeln.

TITULUS PRIMUS.

De Nauarchis et Nautis.

Von Schiffern und Schiffsvolck.

I.

Giebet sich einer für einen Schiffer, Steurmann oder Bothsmann aus, und bestehet nicht dafür, kan er dessen überwiesen werden, mit denjenigen, welche in dem Schiffe seynd, der sol das Geld, dafür er gedinget worden, wieder geben, und darzu noch halb so viel.

II.

Dinget ein Schiffer einen Steurmann oder Bothsmann, dieselbigen seynd schüldig, dem Schiffer die volle Reise zu halten, wie sie gelobt haben: Wäre aber einer der solches nicht halten wolte, der sol dem Schiffer das gantze Lohn wiedergeben, das er von ihm empfangen, und darzu noch die Helffte, als ihm der Schiffer gelobet hatte.

III.

Es sol kein Schiffer eines andern Steurmann, Gleitsager oder Piloten, oder auch einen Bothsmann abspannen, thut jemand das, so sol er gemeldte Steurmann, Piloten, Bothsmann wieder überantworten demjenigen, welcher sie erstlich gedinget, und dieselbigen Gedingete einer oder mehr, sollen dem ersten, der ihn angenommen hat, Abtrag thun mit so viel Gelde, als er ihm bey dem Gedinge zugesaget hatte, oder er sol schweren, daß er von dem erstlich besprochen, bey dem er ist befunden worden: Welcher sich nun zu zweyen Herren vermietet hatte, der sol demjenigen die volle Reise leisten, der ihn behalten wird: Dieweil er sich aber seines gantzen Lohns verlustig gemacht, dadurch, daß er sich zu zweyen Herren vermietet gehabt, so sol doch bey dem Schiffer stehen, was er ihm für die Reise aus gutem Willen geben wil, doch sol er dabey auch umb dieser That willen, in des Raths Straff verfallen seyn.

IV.

Binnen des Havens, darin das Schiffsvolck gehüret, mag er dasselbige wiederumb enturlauben, doch, daß er ihnen den halben Lohn gebe, so ferne sie über vierzehen Tage in dem Haven, dem Schiffer zu gefallen liegen würden: Kommen sie aber aus gemeldtem Haven, mit der vollen Ladung, so muß er ihnen voll Lohn geben, oder in seiner Kost behalten, so lang, daß er seine Reise vollbringen kan, welches doch bey dem Schiffer stehen sol, sie zu bezahlen, oder aber zu enturlauben.

V.

Es sol kein Schiffsvolck nach der Verheurung, ausserhalb dem Schiff, ohn seines Schiffers Erlaubniß bey Nacht schlaffen, wie dann auch niemand bey Nacht des Schiffers Both oder Esping von dem Schiff führen, oder aus dem Schiff ablassen soll, ohn des Schiffers Erlaubniß, alles bey desselben Straff.

VI.

Wann ein Schiffer von hier nach der Heringwiek oder Travemünde komt, und segelrede ist, so sol niemand sein gehürtes Schiffsvolck aus des Schiffes Bort nehmen, Schuld-Sachen halber: Wäre aber etwas von seinem|Gute in dem Schiffe, das sol man bey dem Eyde ausantworten, und seine Schuld damit bezahlen: Nichts desto weniger aber sollen dieselbigen Schiffs-Kinder, einer oder mehr, dem Schiffer die volle Reise leisten, wie sie gehürt worden.

VII.

Es sol auch ohne Noth dem Schiffer sein Boths-Volck nach empfangener Heur, nicht entlauffen, noch vorsetzlich auf dem Lande bleiben, der Meynung, zu Schiff nicht wieder zu kommen, wie dann auch derselben einen oder mehr, niemand aufnehmen noch aufhalten soll: Und welcher also muthwillig mit der Heur entläufft, und dessen überweiset, der sol dem Schiffer seine Heur wiedergeben, und drey Monat in dem Thurm mit Wasser und Brodt darzu gestrafft werden, der ihn aber auffgehalten, in willkührliche Straff gefallen seyn.

VIII.

Wann ein Schiffer Korn in sein Schiff einnimpt, so sol er mit seinen Schiffskindern schüldig seyn, dasselbige über Bordt einzubringen, und so offt es Noth, auf der Reise kühlen: Würde er, der Schiffer, solches versäumen, so sol er darzu antworten, es wäre dann, daß er durch Wetter oder Wind, oder sonsten durch ehehaffte Verhinderung davon abgehalten, die er rechtmäßig zu beweisen sol schuldig seyn: So offt nun, als sie solches Korn kühlen werden, dafür sol der Kauffmann dem Schiffer und Bothsleuten zu jederzeit geben, von jeglicher Last anderthalb Schilling.

IX.

Welchem Schiffer an Gütern etwas eingeladen wird, die sol er wiederumb überantworten, demjenigen, der sie eingeschiffet, oder einem andern von seinetwegen, der darzu antworten wil, auf daß sie zurechte bracht werden ohn Schaden: Dann, würde etwas von den Gütern verlohren, oder sonsten Schade darzu kommen, so muß der Schiffer davon Rechnung geben: Hätte auch der Schiffer etlich Gut im Schiff, darzu sich niemand ziehen thäte, sol er solches dem Rath der Oerter, oder den Elterleuten des Kauffhandels, da er lossen wird, überantworten.

X.

Verschweiget ein Schiffer eingeladen Gut, vorsetzlich, in seiner Rechnung mit den Freunden, und solches darnach bewiesen wird, sol er einem Diebe gleich gestrafft werden.

XI.

Wann einem Schiffer, Steurmann, Bothsmann, oder anderen, welche umb Heur segeln, die See-Kranckheit also ankomt, daß sie ihre Arbeit und Dienst nicht leisten können, die sollen auch der Heur entbehren, die sol aber dem andern Schiffsvolck unter sich zu theilen zugestellet werden.

XII.

Wo der Bönnig gebrochen, das ist, wo zu Lossen angefangen wird, da ist man die Fracht zu bezahlen schüldig.

XIII.

Wann ein Schiffer seine volle Fracht bekömt, so mus er auch alsdann den Schiffskindern volle Heur geben, es were dann, daß ein anders zuvorn beredet.

TITULUS SECUNDUS.

De Jactu.

Von geworffenem Gut.

I.

Ist ein Schiff in Wassers Noth, also, daß man Güter auswerffen mus, solcher Schade der geworffenen Güter gehet über Schiff und Gut, welches im Schiff erhalten wird, dergestalt, daß die Schiffsfreunde und auch der Kauffmann, denselben, ein jeglicher an seiner quota, so viel er an Schiff und Gut haben mag, bezahlen muß, als das Gut gelten möchte, in dem Haven, dahin sie zu segeln bedacht waren, da dann auch alsofort die Vergleichung und Bezahlung geschehen sol.

II.

Wann Gut, fürstehender Noth halber, in die See geworffen wird, da darff der Schiffer, Steurmann und Bothsmann den Schaden nicht gelten helffen, so fern über eine halbe Last schwehr nicht geworffen wird: Ist es aber darüber, so müssen sie nach ihrer quota mit bezahlen helffen, so viel sie über ihre Führung darin haben werden.

III.

Die Wardierung aber des Schiffs, sol also gehalten werden, daß der Schiffer das Schiff an Geld schlagen solle, dafür er es gedencket zu behalten, daran die Kauffleute die Wahl haben sollen, ob sie es dafür annehmen oder dem Schiffer lassen wollen: Also sol auch des Schiffers Fracht, so wol von den Gütern, welche geworffen, als behalten worden seyn, gerechnet werden.

IV.

Würde auch Gut geworffen, welches der Schiffer einem guten Freunde überzuführen auf sich genommen, aus Gunst und Freundschafft, dafür keine Fracht bedungen, so darff der Schiffer darzu nicht antworten.

V.

Verleuret der Schiffer seine Mast oder Segel in der See, Sturms oder andern Unglücks halber, darzu darff der Kauffmann nicht antworten: Wäre aber die Mast durch Noth gehauen und geworffen, doch mit Willen derjenigen, welche im Schiff gewesen, zu Errettung Schiffs, Leibs und Guts, so sol der Schade gehen über Schiff und alles Gut, wie oben gemeldet.

VI.

Ein jeder Schiffer ist verpflichtet, sich mit Ancker, Takel, Tau und anderer Schiffsbereitschafft zu versorgen, damit er des Kauffmanns Güter durch die See, zu begehrtem Haven bringen möge, und wann zu solcher Schiffsbereitung Schade kommen würde, so ist der Kauffmann, denselben mit zu ertragen, nicht allein nicht schüldig, sondern der Schiffer sol auch dem Kauffmann zum Schaden antworten, es wäre denn zwischen dem Schiffer und Kauffmann ein anders bedinget.

VII.

Es sol auch ein jeglicher Schiffer einen reinen Uberlauff halten, dann, würde darüber geklaget, daß derselbige zu viel beladen, und daraus Schade entstanden, also, daß dasselbige Gut auf dem Uberlauff in der Noth muste geworffen werden, so sol der Schiffer zu dem Schaden alleine antworten, es wäre denn, daß es mit Willen und auf Ebentheur des Kauffmanns, welcher das Gut auf den Uberlauff gesetzet, geschehen, so muß der Kauffmann den Schaden selbst tragen, nichts aber desto weniger ist der Schiffer in des Raths Straff gefallen.

TITULUS TERTIUS.

De Naufragio.

Von Schiffbruch.

I.

Frachten Kauffleute oder sonsten jemand ein Schiff, so haben sie dasselbige nach ihrem Willen zu gebrauchen: Bricht das Schiff in der See, also, daß es seine Reise nicht vollbringen kan, so seynd die Frachtleute mehr nicht dann die halbe Fracht, von den geborgenen Gütern, zu geben schuldig.

II.

Wann aber ein gefrachtet Schiff in der See Schaden nimpt, ohne Schuld und Versäumniß des Schiffers, und bringet doch des Kaufmanns Gut zur Stett, so sol er davon volle Fracht geben, das Gut aber, welches nicht zur Stätte kompt, sondern in der See bleibet, oder sonsten durch Schuldt des Schiffers verdorben, davon gibt man keine Fracht.

III.

Würde ein Schiffer einen Schiffbruch erleiden, so sol er, mit sampt seinem Volck, verpflichtet seyn, dem Kauffmann sein Gut bergen zu helffen, nach allem ihrem Vermögen, dafür sol er, der Kaufmann, ihnen geben ein redlich Arbeits-Lohn, nach Erkäntnis guter Leute: Können aber über den Lohn sich der Kaufmann und das Schiffvolck nicht vertragen, wo sie nun würden kommen zu der ersten Hanse-Stadt, oder zu Conthorn, da der Kauffleute Alterleute seyn würden, sollen sie aldar geschieden, und einem jeglichen nach seinem Verdienst gegeben werden: Der auch nicht gearbeitet hat, sol nichts haben, und darzu seiner Heur verlustig seyn.

IV.

Findet jemand Schiffbrüchig Gut am Strande, oder in der See an das Schiff treibend, und solch Gut auffischet, das sol er überantworten der nehesten Obrigkeit, es sey in einer Stadt, oder auf dem Lande, oder den Alterleuten des Kauff-Handels: Von solchem aufgefischtem oder gefundenem Gute, sol man geben demjenigen, welcher die Arbeit gethan, das zwantzigste Theil, holet er aber das Gut in der See von einem Reff, so gehöret ihm das dritte Theil dafür.

V.

Leidet auch einer einen Schiffbruch in der See, so sol der Schiffer zum ersten die Leute mit seinem Bote oder Esping an das Land führen, darnach bergen Takel, Taw, und des Schiffs Redtschaft, können alsdann die Frachtleute etwas von ihrem Gute bergen, darzu sol der Schiffer sein Boht und Volck lehnen, gegen billig Berglohn, nach Erkäntniß guter Leute.

VI.

Also auch, wann ein Schiffer in Noth mit Schiffbruch oder Stranden kähme, und einer oder etliche wolten dem Schiffer nicht bergen helffen, sondern entlieffen ihm, der oder dieselbigen, wo sie angetroffen, in einer Hänse-Stadt oder Conthorn, und dessen überwiesen, sollen zum ersten im Gefängniß zwey Monat mit Wasser und Brodt gestrafft werden: Kompt er zum andernmahl, sol er drey Monat obgemeldte Straff leiden, und ihm darzu ein Zeichen an seinen Backen gebrandt werden.

VII.

Bleibt ein Schiff in der See, und gleichwol so viel von des Schiffs Redtschafft geborgen wird, daß der Heur werth ist, so ist der Schiffer dem Volck die gantze Heur zu geben schüldig.

TITULUS QVARTUS.

De Navibus et Navigiis.

Von Schiffen, Böhten und Pramen.

I.

Wann einer eines andern Pramen nimpt, ohne sein Wissen, und braucht ihn auf der Traven, wil der Pramherr darumb sprechen, so muß er ihm Heur dafür geben, und darzu 8. ßl. Es wäre denn, daß ihn Feuers- oder andere Ehehaffte Noht darzu gebracht hätte.

II.

Heuret einer ein Schiff auf eine gewisse Zeit, der kan dasselbige weder verpfänden, verkauffen, noch etwas anders damit thun, daß es kräfftig seyn könte: Allein er mag es wol wiederumb verheuren, wem er wil, biß zu seiner bestimten Zeit.

III.

Thut jemand mit seinem Schiffe einem andern an seinem Schiffe Schaden, es geschehe im Segeln oder Rudern, oder sonsten womit es wolle, wird geklagt über den, welcher dem Schiffe den Schaden zugefügt, wil er dann schweren, daß es wieder seinen Willen geschehen, und er es nicht ändern können, so sol er ihm die helffte des Schadens erstatten, schwüre er aber nicht, so sol er für den gantzen Schaden Abtrag thun.

IV.

Heuret jemand ein Schiff zu gebrauchen den Sommer über, welcher sich, nach See-Recht, auf Martini endet, kompt er auf Mar-

tini zu Hauß, so hat die Heur ein Ende, und das Schiff kompt wieder an seinen Herren: Ist er nach Martini damit noch in der See, oder in einem andern Haven, und doch des Willens zu segeln an den Ort, da er das Schiff geheuret, so sol er derwegen nicht gefähret werden.

V.

Wir wollen auch für uns selbst gute fleißige Aufsicht thun lassen: Auch sollen die Frachtherrn, so wol die Alterleute in den Conthorn, schüldig seyn zuzusehen, und die Schiffer warnen zu lassen, daß sie die Schiffe nicht zu tieff laden, sie seyn groß oder klein: Würde nun darüber ein Schiffer betreten, daß er sein Schiff zu tieff beladen, und derenthalben in Schaden gerathen wäre, solchen Schaden sol der Schiffer selbst bezahlen: Würde aber auch ein solch überladen Schiff ohn Schaden wol überkommen, so sol er doch von einer jeglichen Last, damit er die Uberladung gethan, so fern es beweißlich, der Hanse-Stadt, oder Alterleuten in den Conthoren, alda er anlangen wird, so viel Fracht, als er an den übrigen Lasten verdient, zur Straff seines Frevels und Geitzes, zu bezahlen schüldig und pflichtig seyn.

VI.

Wann etliche Schiffs-Freunde seyn zu einem Schiff, welche ungleiche Anpart daran haben, etliche mehr, etliche weniger, so sollen alle, welche den wenigsten Theil haben, den andern am meisten Theil folgen, oder aber das Schiff auf ein Geld setzen, dafür man es geben oder nehmen wil, welch Theil nun bey dem Schiff bleiben würde, das sol den andern Redern solch Geld in 6. Wochen darnach bezahlen, ohne Einrede oder Rechtgehen, und das Schiff zu ihren besten gebrauchen.

TITULUS QVINTUS.

De Nave qvam Fures vel Pyratæ deprædantur.

Von Schiff und Gut, welches von Seeräubern genommen.

I.

Wann Kaufleuten in der See ihr Gut genommen wird, einem mehr, dem andern weniger, ein jeglicher muß seinen eigenen Schaden tragen, und dürffen diejenigen, welche keinen Schaden gelitten, so wol auch der Schiffer, wegen des Schiffs, nichts dem benommenen erstatten, es wäre dann, daß sie sich zuvorn eines andern mit einander verglichen.

II.

Würden Seeräuber Gut in der See nehmen, und ihnen solches wiederumb abgejagt, durch etliche Auslieger, auf ihre eigene Kost, so sollen sie die Helffte des Gutes behalten, und die andere Helffte dem beschädigten Kauffmann zustellen: Wären aber der Städte Auslieger in der See, und die würden das genommene Gut erobern, die sollen dem Kauffmann alles wiederumb zustellen.

III.

Niemand sol Seetrifftig oder geraubt Gut kauffen, an sich bringen, oder verhandeln, bey seinem freyen Höchsten, und das Gut ist verfallen der Stadt, alda er sein Recht ausstehet, so fern sich niemand zu dem Gut, wie recht, ziehen kan: Kaufft auch jemand solch Gut unwissend, so fern er nun schweren würde, daß er nicht gewust, so ist er frey, und das Gut ist verfallen, wie oben gemeldt.

IV.

Was man für Gut bringet über See und Sand, wird dasselbige als gestohlen und geraubt Gut angesprochen, so ist derjenige, welcher das Gut gebracht, näher dabey zu bleiben, dann ihn der ander abtreiben kan, doch so fern er beweisen kan, mit zween ehrlichen Leuten, oder mit seinem Wirthe, oder aber auch durch schrifftliche glaubliche Urkund der Stadt, darinne er das Gut gekaufft hat, daß er dasselbige redlich an sich gebracht habe.

V.

Also auch alles Gut, welches über See und Sand kommen, und jemand Jahr und Tag bey sich gehabt, kan er solches beweisen, so bleibet er billig darbey, ob es gleich für gestohlen oder geraubt angesprochen, doch so fern derjenige binnen Landes gewesen, welcher die Ansprach thut.

INDEX

INDEX RERUM
oder
Register.

P. bedeutet Paginam und A. den Articul.

Dilation.

Dienstboth.

Donatio

Dos, vid. Brautschatz.

Dräuen

Ehe.

Ehebruch.

Eheleute

Ehesachen

Einwohner, vid. Bürger.

Eltern

Emtio, vid. Kauffen.

Entführen,

Entlauffen.

Erben.

Eyd

Falsch.

Testis, vid. Zeuge.

Theilung

Todtschlag

Töpffer.

Transactio, vid. Vergleich.

Trauen, it. Treu und Glauben geben.

Treue Hand, vid. Depositum.

Verkauffen.

Verlobung, vid. Ehe-Sachen.

Verpfänden

Versammlung, vid. Zusammenkünfte.

Wohnung, vid. Hauß.

Wundschlagen, vid. Schlagen.

Zanck

Zauberey.

Zeuge.

Zoll.

Züchtigung.

Zusammenkünffte.



